


Ich bin in Haft



Ratgeber für Haftinsassen bei ihrer Ankunft

7. Ausgabe



Sie sind gerade als Untersuchungshäftling oder als Verurteilter neu in der Strafvollzugsanstalt angekommen. Die Entscheidung, Ihnen die Freiheit zu entziehen, ist eine gerichtliche Entscheidung.

Als Haftinsasse werden Sie mit zahlreichen Regeln des menschlichen Zusammenlebens konfrontiert, die wegen der Zwänge, die mit dem Freiheitsentzug und dem Leben in der Gemeinschaft verbunden sind, vom allgemeinen Recht abweichen.

Der Freiheitsentzug führt zu Zwängen, denen sich aus Sicherheitsgründen keine inhaftierte Person entziehen kann. Zu diesen Zwängen zählen die Durchsuchungen, die Kontrollen und das Verbot, bestimmte Gegenstände zu besitzen.

Das Leben in der Gemeinschaft erfordert auch die Beachtung von Regeln des Zusammenlebens, die auf Achtung der Mitmenschen, Ordnung und Disziplin beruhen.

Die inhaftierten Personen müssen die Bestimmungen der Hausordnung beachten und sind den Beamten oder Angestellten, die in der Strafvollzugsanstalt die Befehlsgewalt haben, zu Gehorsam verpflichtet.

Sie müssen die Regeln des Zusammenlebens in der Haftanstalt beachten. Sie haben auch Rechte. Diese sind in diesem Ratgeber aufgeführt.

Das Personal, das Sie empfängt, ist dazu da, Ihnen das Leben in Haft zu erleichtern und Ihre Fragen zu beantworten.

DIE INHAFTIERUNG

- Sie sind ein Mann S. 7
- Sie sind eine Frau S. 9
- Sie sind minderjährig S. 10
- Telefonieren S. 11
- Einen Anwalt kontaktieren S. 12
- Strafrechtliche Lage, Berufung einlegen, an den Richter schreiben S. 13
- Einen Direktor, einen Verantwortlichen, einen
Bewährungshelfer treffen S. 14
- Suizidprävention S. 15
- Medizinischer Dienst S. 16

DER ALLTAG

- Geld S. 19
- Einkauf S. 21
- Persönliche Gegenstände S. 22
- Hygiene S. 23
- Wechsel des Haftraums S. 24
- Reinigung und Ausstattung des Haftraums S. 25
- Fernsehen S. 27
- Radio S. 28
- Computer und Hardware S. 29
- Bücher S. 31
- Tabak und Alkohol S. 32
- Drogen S. 33
- Suchtbehandlung S. 34
- Sich gegen Aids, Hepatitis und sexuell übertragbare
Infektionen schützen S. 35
- Sport treiben S. 36
- Eine Religion ausüben S. 37

DIE GEMEINSCHAFTSREGELN

- Kontrollen, Durchsuchungen S. 39
- Disziplin S. 40
- Disziplinartrakt S. 42
- Einzelhaft S. 44
- Sie sind nicht einverstanden S. 46

DAS LEBEN IN EINER STRAFVOLLZUGSANSTALT

- AN DIE FAMILIE UND DIE ANGEHÖRIGEN
SCHREIBEN S. 49
- Die Familie und die Angehörigen sehen S. 50
- Der Besuchsraum S. 52
- Körperlicher Angriff, Drohung S. 54
- Ausübung einer kulturellen Aktivität in Haft S. 55
- Unterricht/Ausbildung S. 56
- Arbeiten S. 57
- Sozialversicherung, soziale Leistungen und Agentur für Arbeit S. 59
- Wahlrecht S. 62
- Rechtszugang S. 63
- Strafminderung S. 64
- Vorbereiten der Wiedereingliederung und der Entlassung aus
der Haft S. 66
- Vollzugslockerung S. 68
- Haftentlassung unter Auflagen S. 69

NÄHERE INFORMATIONEN

- Index S. 71
- Glossar S. 75
- Abkürzungen S. 78
- Nützliche Adressen S. 79
- Anrufen einer humanitären Organisation S.

Die mit einem * markierten Wörter sind am Ende des Ratgebers im Glossar erklärt.

DIE INHAFTIERUNG

Sie sind ein Mann

■ Schritt 1:

Sie gehen zur Geschäftsstelle*. Dort werden Ihre Personalien aufgenommen und das Dokument, das Ihre Inhaftierung gerechtfertigt, registriert, Ihre Fingerabdrücke und ein Foto von Ihnen für die Biometrie* aufgenommen. Sie erhalten eine Häftlingsnummer, damit man Sie nicht mit einer anderen Person verwechselt, die eventuell den gleichen Namen trägt wie Sie.

Nach dieser Nummer werden Sie während Ihrer gesamten Inhaftierung gefragt werden. Ferner kann Ihnen ein hausinterner Ausweis übergeben werden, der bei Aufforderung durch einen Justizvollzugsangestellten vorzuzeigen ist.



■ Schritt 2:

Sie gehen zur Garderobe, um dort Ihre Ausweispapiere und alle Gegenstände, die Sie bei sich haben, abzugeben. Sie können die persönlichen Dokumente dort abgeben (um ihre Vertraulichkeit zu gewährleisten). Sie müssen die Dokumente, in denen der Grund Ihrer Inhaftierung genannt ist, abgeben. Sie müssen ein Inventurblatt mit Angabe aller abgegebenen Gegenstände unterschreiben. Sie werden durchsucht. Wenn Gefahren für die Sicherheit von Gegenständen und Personen vorliegen, kann es sich um eine Ganzkörperdurchsuchung* handeln.

Ihr Geld (Bargeld und sonstige Zahlungsmittel), die Ausweispapiere und Ihr Schmuck (außer Ehering, Uhr und Kette oder religiöser Gegenstand) werden registriert und in einem Safe bei der Buchhaltung aufbewahrt.

Sie können duschen, erhalten Toilettenartikel, saubere Unterwäsche, ein warmes Essen. Sie erhalten auch ein Paket mit Bettwäsche, Decke, Hygieneartikeln, Geschirr, einem Set für Ihren Schriftverkehr usw.

Bei Ihrer Ankunft und vor jeglichen Besuchen kann Ihnen Wäsche von Ihren Angehörigen gebracht werden. Sie werden ein kurzes Gespräch mit einem Verantwortlichen führen.

Sie können ihm ein gesundheitliches Problem, eine Verletzung, eine besondere Ernährung oder jegliche sonstige Schwierigkeit melden.

Sie werden alleine oder mit anderen Häftlingen in einer Haftantrittszelle untergebracht. Sie werden von allen Abteilungen, die zum einheitlichen interdisziplinären Ausschuss (CPU)* gehören, zu einem Gespräch empfangen und insbesondere innerhalb von 24 Stunden von einem Direktor oder einem Justizvollzugsbeamten.

Sie werden bei Ihrer Ankunft ein Pflegepersonal der Sanitätsstation* treffen, um die benötigten Behandlungen zu organisieren. Bei dieser Gelegenheit werden Ihnen eine Bilanz im Zusammenhang mit Ihrem Konsum von Drogen, Alkohol und Tabak sowie eine Vorsorgeuntersuchung für übertragbare Krankheiten (HIV/Aids, Hepatitis, sexuell übertragbare Infektionen und Tuberkulose) angeboten. Diese Untersuchungen sind nicht obligatorisch. Ihre Ergebnisse sind vertraulich und werden der Strafvollzugsverwaltung nicht bekannt gegeben.

Ausführlichere Informationen über das Leben in Haft entnehmen Sie bitte dem Ratgeber für den Haftantritt der Anstalt sowie der Hausordnung, die Sie insbesondere in der Bibliothek finden.

Sie sind eine Frau

Frauen sind von allen Informationen dieses Ratgebers betroffen.

Zusätzliche Informationen

Sie müssen in einer anderen Anstalt oder in einem anderen Trakt als die Männer inhaftiert sein.

Sie dürfen nur von weiblichem Justizvollzugspersonal durchsucht werden. Um Zugang zum Haftbereich der Frauen zu haben, muss das männliche Personal vom Direktor der Haftanstalt die entsprechende Genehmigung erhalten haben.



Wenn Sie schwanger sind, haben Sie Anspruch auf eine geeignete medizinische Betreuung.

Ihre Entbindung wird in einem Krankenhaus stattfinden.

Sie können dann verlangen, Ihr Kind bis zu einem Alter von 18 Monaten (wenn Sie das Sorgerecht haben) bei sich zu behalten. Um es auch nach 18 Monaten bei sich zu behalten, müssen Sie einen Antrag an den interregionalen Direktor stellen, der nach Stellungnahme eines beratenden Ausschusses entscheidet. Alle Entscheidungen bezüglich Ihres Kindes liegen bei Ihnen (sowie bei seinem Vater, wenn er das Sorgerecht hat).



Sie sind minderjährig

Minderjährige sind von allen Informationen dieses Ratgebers betroffen.

Zusätzliche Informationen

Sie sind in einem spezifischen Trakt für Häftlinge unter 18 Jahren inhaftiert.

Bei Ihrem Haftantritt werden Sie von einem Verantwortlichen des Jugendtrakts oder der Jugendstrafanstalt (EPM) empfangen. Er informiert Ihre Eltern über den Ablauf Ihrer Haft.

Die Erzieher der Jugendgerichtshilfe (PJJ) werden während Ihrer Haft hauptsächlich mit Ihrer Familie in Verbindung stehen.

Sie werden von einem Team von Aufsehern betreut, die ausschließlich mit Minderjährigen arbeiten. Sie sind Ihre Ansprechpartner. Erzieher der Jugendgerichtshilfe werden auch in Ihrem Trakt oder in der Jugendstrafanstalt tätig.

Sie werden an der Ausarbeitung Ihres Tagesablaufplans mitwirken und sich dazu verpflichten, ihn zu beachten. Er umfasst Unterrichts- und Ausbildungsstunden, sportliche und soziokulturelle Aktivitäten.



Im Haftraum verfügen Sie über einen Fernseher.

Am Abend können Sie nur bis zu der von der Hausordnung festgelegten Uhrzeit fernsehen.

Das Rauchen ist verboten, auch in Ihrem Haftraum.

Im Fall eines Disziplinarverfahrens werden Ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter informiert: Sie geben an, ob Sie wünschen oder nicht, dass Sie von einem Anwalt oder einem zugelassenen Bevollmächtigten unterstützt werden.

Der Jugendrichter ist für alle Sie betreffenden Fragen zuständig.

Zur Vorbereitung Ihrer Wiedereingliederung können Ihnen die Erzieher der Jugendgerichtshilfe helfen.

Zur Vorbereitung Ihrer Entlassung können Sie um ein Gespräch mit dem Jugendrichter bitten.

Telefonieren

Von den zu diesem Zweck eingerichteten "points-phone" oder Telefonkabinen aus:

■ Sie können

- in den ersten Stunden Ihrer Haft kostenlos telefonieren, wenn sie Ihre Haft gerade angetreten haben;
- die Mitglieder Ihrer Familie anrufen, unabhängig davon, ob Sie in Untersuchungshaft oder verurteilt sind;
- andere Personen anrufen, um Ihre Wiedereingliederung vorzubereiten.

Wenn Sie verurteilt sind, müssen Sie die Erlaubnis des Leiters der Anstalt erhalten; wenn Sie in Untersuchungshaft sind, benötigen Sie die Erlaubnis der Justizbehörde. Sie erhalten einen persönlichen Zugangscode und müssen die Telefongebühren bezahlen. Die Hausordnung der Anstalt legt die Häufigkeit und die Dauer der Telefongespräche fest.

Alle Telefongespräche können kontrolliert und aufgezeichnet werden, mit Ausnahme der Gespräche mit den Anwälten, dem französischen Generalkontrolleur für Freiheitsentzugsanstalten und bestimmten Beratungsdiensten:

- 105: Hépatite Info Service (Telefonische Hepatitis-Beratung)
- 106: Écoute dopage (Doping-Hotline)
- 107: Drogues info services (Telefonische Drogenberatung)
- 109: Sida info services (Telefonische Aidsberatung)
- 110: Rechtsinformationen ARAPEJ
- 111: Croix Rouge Écoute les Détenus (Das Rote Kreuz hört Haftinsassen zu)

Die Anrufe bei diesen telefonischen Beratungsdiensten sind kostenlos und vertraulich (siehe S. 82).



■ Es ist verboten,

- am Telefon Aussagen zu machen, die die Sicherheit und die Ordnung der Anstalt gefährden.

Ihre Telefongespräche können unterbrochen werden, wenn sie eine Gefahr für die Anstalt oder die Personen darstellen.

Wenn Sie diese Vorschriften nicht beachten, kann ein Disziplinarverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Einen Anwalt kontaktieren

■ Sie können

- frei und in einem geschlossenen Umschlag an Ihren Anwalt schreiben: Dieses Schreiben ist vertraulich;
- mit einem Anwalt telefonieren. Die Gespräche sind vertraulich;
- von Ihrem Anwalt, nach Genehmigung durch den Richter und auf dem Weg der Geschäftsstelle* eine Kopie der Unterlagen des Untersuchungsverfahrens erhalten;
- von Ihrem Anwalt die Kopie der Unterlagen des Verfahrens der Vollzugslockerung erhalten;
- an den von der Hausordnung vorgegebenen Tagen und Uhrzeiten den Besuch eines Anwalts erhalten. Die Gespräche sind vertraulich;
- sich von einem Anwalt unterstützen oder vertreten lassen, wenn die Behörde eine für Ihre Rechte ungünstige Entscheidung treffen will (Besuche, Einzelhaft usw.), außer wenn die Entscheidung auf Ihre Anfrage hin erfolgt;
- sich von einem Anwalt unterstützen lassen, wenn Sie eine Vollzugslockerung beantragen.

■ Es ist verboten,

- über den Anwalt persönliche Schreiben oder Gegenstände zu übermitteln.



Wenn Sie keinen Anwalt haben

- Sie kennen keinen Anwalt:

stellen Sie Antrag auf einen amtlich bestellten Anwalt beim Vorsteher der Anwaltskammer des Tribunal de Grande Instance (TGI), das für Sie zuständig ist;

sehen Sie die Liste der Anwälte ein, die bei der Geschäftsstelle* und in der Haftanstalt aushängt.

- Sie möchten einen Ihnen bekannten Anwalt wählen:

kontaktieren Sie ihn direkt per Post;

stellen Sie bei Bedarf einen Antrag auf Prozesskostenhilfe beim TGI, das für Sie zuständig ist.

Die Eingliederungs- und Bewährungsabteilung der Strafvollzugsanstalt kann Ihnen dabei helfen.

Strafrechtliche Lage, Berufung einlegen, an den Richter schreiben

Vor dem Urteil:

- Der Ermittlungsrichter , der Haftprüfungsrichter (JLD) und die Untersuchungskammer des Berufungsgerichts sind für die Entscheidung über eine eventuelle Entlassung zuständig;
- der Ermittlungsrichter ist für die Untersuchung Ihres Falls vor dem Urteil zuständig;
- der Vollzugsrichter (JAP)* ist für alle Fragen bezüglich des Vollzugs der Strafe und der Sie betreffenden Maßnahmen zuständig (Ausgang, offener Vollzug, bedingte Entlassung, zusätzliche Strafminderung usw.);
- bei Minderjährigen ist der Jugendrichter für diese Fragen zuständig.

Nach dem Urteil:

Bei Bedarf kann Ihnen die Geschäftsstelle* des Gefängnisses mitteilen, welcher Richter für Sie zuständig ist.

■ Sie können

- innerhalb von zehn Tagen nach dem Urteil der Geschäftsstelle* mitteilen, dass Sie Berufung einlegen möchten;
- innerhalb von fünf Tagen nach einem Berufungsurteil der Geschäftsstelle mitteilen, dass Sie einen Revisionsantrag stellen möchten;
- ein Schreiben in einem geschlossenen Umschlag an den Staatsanwalt, den Haftprüfungsrichter, den Ermittlungsrichter oder an den Vollzugsrichter* senden;
- wenn Sie verurteilt sind, beim Vollzugsrichter einen Termin beantragen, um mit ihm über Ihr Projekt nach der Entlassung oder über Ihr Leben in Haft zu sprechen;
- bei der Geschäftsstelle nach Informationen über ihre strafrechtliche Situation fragen.

■ Sie müssen

- die Informationen über Ihre strafrechtliche Situation schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen.

Sie können den Aufseher, seinen Vorgesetzten oder eine für die Eingliederung und Bewährungshilfe zuständige Person bitten, Ihnen beim Verständnis zu helfen.

Einen Direktor, einen Verantwortlichen, einen Bewährungshelfer treffen

■ Sie können

darum bitten, den Abteilungsleiter, den Gebäudeleiter, den Haftleiter, den Anstaltsleiter oder den mit Ihrer Akte betrauten Eingliederungs- und Bewährungshelfer zu treffen.

■ Sie müssen

den Antrag schriftlich stellen und den Gegenstand Ihres Antrags angeben.

Wenn Sie nicht schreiben können, erklären Sie Ihre Anfrage dem Aufseher, der die betroffene Person in Kenntnis setzen wird.

Wenn einer Ihrer Angehörigen den Anstaltsleiter oder ein Mitglied des Dienstes für Eingliederung und Bewährungshilfe (SPIP) treffen will, kann er einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Anliegens stellen.



Suizidprävention

Sie wurden gerade in Haft genommen. Es kann sein, dass Sie sich sehr einsam, traurig, niedergeschlagen fühlen. Es kann auch sein, dass Sie schwierige Momente erleben und die Hoffnung verlieren.

Wenn Sie eine solche Phase durchleben und eventuell Selbstmordgedanken haben, bitten Sie die verschiedenen Fachleute (Aufseher, Leitung, Eingliederungs- und Bewährungshelfer, Pfleger, Unterrichtende usw.) und ehrenamtlichen Helfer (Gefängnisbesucher*, Seelsorger usw.) um Hilfe. Sie sind dafür geschult, Ihnen diese Hilfe zu erteilen, auch bei extremer Hoffnungslosigkeit.

In bestimmten Einrichtungen gibt es auch Mitinsassen, mit denen man sprechen kann.

Um Hilfe zu beten, die Kraft zu haben, darüber zu sprechen, ist bereits ein erster Schritt, um Ihr Leiden anzuerkennen.

Medizinischer Dienst

In allen Haftanstalten werden die medizinischen Behandlung von einer Sanitätsstation* (US) übernommen.

Sie umfasst Ärzte, Krankenpfleger, Zahnärzte, Verwaltungspersonal.

Die US übernimmt auch die psychiatrischen Behandlungen, es sei denn, in der Einrichtung existiert ein regionaler medizinisch-psychologischer Dienst (SMPR)*. Die Tage mit Sprechstunde sind in der Hausordnung genannt.

Bei Bedarf können im öffentlichen Krankenhaus, das der Haftanstalt angegliedert ist, spezialisierte Behandlungen oder ergänzende Untersuchungen durchgeführt werden.

Programmierte stationäre Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als 48 Stunden werden für die Haftanstalten Frankreichs in einer der acht gesicherten, interregionalen Krankenhausabteilungen (UHSI) oder im Zentralkrankenhaus in Fresnes organisiert. Die Haftinsassen in den französischen Überseegebieten werden im angegliederten Krankenhaus behandelt.

Die freiwilligen stationären Behandlungen aufgrund psychischer Störungen werden in einer speziell eingerichteten Krankenhausabteilung (UHSA) organisiert.

Die Behandlungen sind kostenlos.

Die Sanitätsstation bietet ein gleichwertiges Behandlungsangebot wie außerhalb.

Die im Gefängnis tätigen Ärzte und Gesundheitsfachleute sind von der Strafvollzugsverwaltung unabhängig: Sie sind nicht an die Strafvollzugsbehörden angegliedert und unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Es handelt sich um Personal des nächstgelegenen öffentlichen Krankenhauses.



■ Sie müssen

- innerhalb kürzester Zeit nach Ihrer Einlieferung ärztlich untersucht werden;
- die Uhrzeiten der Arzttermine beachten.

In Ihrem Interesse können Sie

- einen Termin bei einer medizinischen Fachkraft beantragen. Dazu richten Sie ein Schreiben in einem geschlossenen Umschlag an den medizinischen Dienst. Für die Gesuche um Sprechstunden steht ein spezieller Briefkasten zur Verfügung. Die Post wird von Pflegepersonal geleert. Sie ist vertraulich und wird nicht kontrolliert. Sie können auch einen Mitarbeiter der Haftanstalt darum bitten, Ihr Gesuch weiterzuleiten.
- dem Arzt jegliches medizinische Problem oder jegliche medizinische Behandlung melden (Herzbeschwerden, neurologische Erkrankungen, Sehstörungen, frühere Krankenhausaufenthalte usw.) melden, um während des Haftaufenthalts eine bessere medizinische Betreuung zu erhalten;
- das ärztliche Personal bitten, Sie mit den spezialisierten Organisationen in Verbindung zu setzen;
- Ihren Arzt außerhalb der Anstalt bitten, Kontakt mit dem Arzt der Anstalt aufzunehmen;
- im Monat vor Ihrer Entlassung eine ärztliche Untersuchung erhalten.



Im Notfall müssen Sie

- diesen Notfall dem Aufseher melden. Dieser wird das in der Anstalt anwesende Pflegepersonal und bei Bedarf einen ärztlichen Notdienst rufen. In der Nacht muss der Aufseher den Oberaufseher rufen, um die Türe des Haftraums zu öffnen.

DER ALLTAG

Bei Ihrer Ankunft wird Ihnen ein namentliches Eigengeldkonto eröffnet. Ihre Ein- und Auszahlungen werden auf diesem Konto registriert. Das Geld, das Sie bei Ihrer Einlieferung haben und jeden Monat erhalten, ist in drei Unterkonten aufgeteilt:

- verfügbarer Anteil;
- Überbrückungsgeld für die Entlassung;
- Entschädigung der Zivilparteien.

Die ersten 200 Euro, die auf Ihren verfügbaren Anteil eingezahlt werden, stellen das monatliche Hausgeld oder Taschengeld (PAM) dar. Davon werden keine Abzüge vorgenommen und sie stehen somit zu Ihrer Verfügung, zum Beispiel für Einkäufe beim Anstaltskaufmann (Cantine)*.

Wenn Sie in einem Monat mehr als 200 Euro erhalten, wird die zusätzliche Summe ebenfalls Ihrem verfügbaren Anteil gutgeschrieben, aber nach Abzug durch die Buchhaltungsabteilung von:

- 10 % für Ihr Überbrückungsgeld. Dieses Überbrückungsgeld soll Ihre Eingliederung bei der Entlassung erleichtern.
- eines weiteren Prozentsatzes für die Entschädigung der Zivilparteien, der davon abhängt, wie viel Geld Sie erhalten (je mehr Geld Sie im Monat erhalten, desto mehr zahlen Sie zurück):

➔ bis zu 400 Euro: 20 % erhoben auf die Tranche von 200 bis 400 Euro,

➔ bis zu 600 Euro: 20 % erhoben auf die Tranche von 200 bis 400 Euro und 25 % auf die Tranche von 400 bis 600 Euro,

➔ über 600 Euro: 20 % erhoben auf die Tranche von 200 bis 400 Euro, 25 % auf die Tranche von 400 bis 600 Euro und 30 % auf die Tranche über 600 Euro.

■ Sie müssen

die Opfer der Vergehen, für die Sie verurteilt wurden, entschädigen.

■ Es ist verboten,

in der Haft Bargeld, Scheckhefte oder Kreditkarten zu besitzen.

■ Sie können

- Geld per Banküberweisung oder Bargeldanweisung von Ihrer Familie, von den Inhabern eines ständigen Besuchserlaubnis oder von den vom Leiter der Anstalt befugten Personen erhalten.

Diese können die Banküberweisung von ihrem Wohnort aus (über Internet) oder von ihrer Bankfiliale aus tätigen.

Für Bargeldanweisungen müssen sie das entsprechende Formular bei der Postbank ausfüllen;

- mit Genehmigung des Leiters der Anstalt Geld per Bargeldanweisung an Ihre Familie senden;
- freiwillige Zahlungen zur Entschädigung der Zivilparteien vornehmen;
- Geld auf Ihrem Unterkonto für die zukünftige Entschädigung der Zivilparteien ansparen (einschließlich wenn Sie noch in Untersuchungshaft sind oder auf Ihr Urteil bezüglich der zivilen Interessen warten);
- ein Sparbuch eröffnen (oder ein bereits eröffnetes Sparbuch beibehalten) und über den Leiter der Anstalt Summen des verfügbaren Anteils Ihres Kontos darauf überweisen;
- eine Vollmacht für ein Mitglied Ihrer Familie für die Bankgeschäfte außerhalb der Anstalt ausstellen oder Ihr Bankkonto außerhalb der Anstalt weiter verwalten (außer wenn Ihnen dieses Recht durch eine gerichtliche Entscheidung entzogen wird);
- bei Schwierigkeiten mit Ihrem Eigengeldkonto an den Leiter der Buchhaltungsabteilung schreiben.

■ Das können Sie nicht:

- freiwillige Einzahlungen auf Ihr Überbrückungsgeld vornehmen;
- Geld in einem Brief erhalten;
- Geld bei Besuchen entgegennehmen.

Einkäufe

Die Einkäufe erfolgen beim Anstaltskaufmann*.

Es werden Einkaufsgutscheine für die laufenden Einkäufe verteilt (Hygieneartikel, Nahrung, Tabak, Zeitungen, Reinigungsmittel).

Die Bestellungen und Lieferungen im Haftraum erfolgen nach einem wöchentlichen Kalender (siehe Hausordnung der Einrichtung).

Ihre Einkäufe werden von Ihrem Hausgeld abgebucht.

Wenn Sie als mittellos anerkannt sind, kann Ihnen der einheitliche interdisziplinäre Ausschuss (CPU*) Zuschüsse in Form von Sach- und Geldleistungen gewähren.

Um als mittellos anerkannt zu werden, müssen Sie im laufenden Monat und im Monat zuvor weniger als 50 Euro auf Ihrem Eigengeldkonto haben und dürfen im laufenden Monat nicht mehr als 50 Euro ausgegeben haben. Wenn Sie jedoch eine vom CPU angebotene bezahlte Tätigkeit ablehnen, kann die finanzielle Unterstützung ausgesetzt werden.

■ Sie können

- die Eingliederungs- und Bewährungsabteilung und das Personal der Anstalt informieren und treffen, um Ihre Situation zu prüfen.

■ Das können Sie nicht:

- einen Vorschuss oder ein Darlehen für Ihre Einkäufe beim Anstaltskaufmann erhalten.



Persönliche Gegenstände

■ Sie können

- einen Ehering, eine Kette mit einem kleinen religiösen Anhänger tragen;
- Ihre Uhr tragen, außer wenn Sie diese mit dem Schmuck bei der Buchhaltung abgeben oder Ihrer Familie übergeben möchten;
- jeglichen beim Anstaltskaufmann* gekauften Gegenstand behalten, sofern genügend Platz im Haftraum ist und Sie die Hausordnung der Anstalt beachten;
- persönliche Kleidungsstücke behalten, sofern genügend Platz im Haftraum ist und Sie die Hausordnung beachten (Kleidungsstücke mit Kapuze und solche, die Ähnlichkeit mit der Kleidung der Aufseher haben, sind in der Haft verboten);
- Fotografien Ihrer Familie behalten, außer wenn es sich um Passbilder handelt;
- jegliche für Ihre Ausbildung notwendigen Gegenstände und Unterlagen behalten;
- Ihre persönlichen Kreationen behalten, sofern genügend Platz in Ihrem Haftraum ist, außer wenn Sie diese bei der Garderobe abgeben oder Ihrer Familie übergeben möchten.

■ Das können Sie nicht:

- Ihre Ausweispapiere behalten;
- zu sperrige Gegenstände oder zu große Mengen von Gegenständen behalten;
- Schmuck (mit Ausnahme Ihres Eherings, Ihrer Kette mit einem religiösen Anhänger) und sonstige Wertgegenstände (Kreditkarten, Scheckhefte usw.) behalten.
- ein Dokument mit Angabe des Grundes Ihrer Inhaftierung behalten.



■ Sie können

- bei Ihrer Ankunft einen Kulturbeutel mit Körperpflegeprodukten und ein Set für die Reinigung Ihres Haftraums erhalten;
- mindestens dreimal pro Woche und nach Möglichkeit nach der Ausübung von Sport, bei der Rückkehr von der Arbeit und vor jedem Verlassen der Anstalt duschen;
- Wäsche erhalten (Bettlaken, Decke, Kopfkissenbezug, Handtuch usw.);
- Ihre Angehörigen bitten, Ihnen Wäsche zu bringen.



Wenn Sie mittellos sind:

■ Sie können

- Kleidung erhalten, insbesondere für Sport oder für die Arbeit;
- regelmäßig neue Körperpflegeprodukte und Reinigungsmittel für Ihren Haftraum erhalten.



Wechsel des Haftraums

Die Zuteilung des Haftraums wird vom Leiter der Anstalt entschieden. Sie kann von der Arbeit, der Berufsausbildung, der Schulausbildung, dem Gesundheitszustand, der strafrechtlichen Situation usw. abhängen.

■ Sie können

- ein Schreiben an den Gebäudeleiter richten und ihm erklären, warum Sie den Haftraum wechseln möchten oder einen mündlichen Antrag stellen.;
- an den Direktor schreiben, um ihn mit Angabe des Grundes darum zu bitten, in Einzelhaft untergebracht zu werden.

■ Es ist verboten,

- sich zu weigern, in den Haftraum zurückzukehren. **Das ist ein Disziplinarvergehen.**



Reinigung und Ausstattung des Haftraums

■ Sie müssen

- den Haftraum sauber und in Ordnung halten;
- auf die korrekte Pflege des von der Verwaltung bereitgestellten Materials achten und dieses unter normalen Bedingungen verwenden;
- sich dem Personal gegenüber für jegliche materielle Beschädigung im Haftraum rechtfertigen.

Jegliche absichtliche Beschädigung wird mit Disziplinarstrafen geahndet.

- die vom Leiter der Anstalt festgelegten Regeln bezüglich der Belegung, der Platzverwendung und der Ausstattung des Haftraums beachten: die Fenster müssen frei zugänglich bleiben, damit sie kontrolliert werden können; Sie dürfen keine Gegenstände unterbringen, die den Zugang zum Haftraum versperren könnten;
- die Bedingungen für die Verwendung der von der Verwaltung bereitgestellten Abfalleimer und insbesondere die Mülltrennungsregeln beachten.

■ Sie können

- beim Anstaltskaufmann* einen 12° Chlorreiniger zusätzlich zu dem alle 14 Tage kostenlos verteilten Chlorreiniger kaufen;
- ihre persönlichen Gegenstände und Ihre beim Anstaltskaufmann getätigten Einkäufe unterbringen, sofern genügend Platz im Haftraum ist;
- Photos oder Bilder ausschließlich an den Tafeln gemäß den Vorschriften der Hausordnung der Anstalt befestigen;
- Ihren Haftraum gemäß den Vorschriften der Hausordnung einrichten.

■ Es ist verboten,

- Ihre Wäsche an den Gitterstäben der Fenster aufzuhängen;
- das Guckloch der Türe zu verdecken;
- die elektrischen Anschlüsse zu verändern;
- selbstgebaute Kocher anzufertigen;
- Abfälle aus dem Fenster zu werfen;
- an anderen Orten als in den Raucher-Hafträumen oder im Spazierhof zu rauchen;
- die Gemeinschaftsbereiche zu beschädigen.

Reinigung und Ausstattung des Haftraums

Wenn Sie einen Haftraum zugeteilt bekommen und diesen verlassen, wird mit einem Übergabeprotokoll der Zustand des Haftraums und seiner Einrichtung geprüft. Der Zustand des Materials und der Wäsche wird regelmäßig überprüft.

Nachlässigkeit oder mangelnde Pflege Ihres Haftraums und des zur Verfügung gestellten Materials ist ein Vergehen, das mit einer Disziplinarstrafe geahndet werden kann.

Abfälle aus dem Fenster zu werfen, kann ebenfalls bestraft werden.



■ Sie können

- einen Fernseher haben. Sie müssen den Antrag dafür gemäß den in der Hausordnung der Anstalt erklärten Vorgehensweise stellen.

■ Sie müssen

- das Material in Betriebszustand zurückgeben; andernfalls müssen Sie die Reparatur bezahlen;
- das Gerät an der im Haftraum vorgesehenen Stelle lassen;
- das Gerät bei Verlassen des Haftraums ausschalten.

Die Überlassung des Geräts erfolgt gegen eine direkt vom Eigengeldkonto abgebuchten Summe. Der Mietpreis ist in der Hausordnung angegeben.

Mittellosen Haftinsassen, Minderjährigen und Neuzugängen wird der Fernseher kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Beschädigung oder eine nicht ordnungsgemäße Verwendung des Fernsehgeräts wird mit einer Disziplinarstrafe und/oder einer Entfernung des Geräts geahndet, wenn eine Reparatur erforderlich ist oder das Gerät funktionsunfähig ist.

In den Jugendstrafanstalten gibt die Hausordnung eine Uhrzeit für das Ausschalten des Fernsehers vor.

■ Sie können

- ein Radio beim Anstaltskaufmann sowie Hifi-Geräte im Rahmen von Zusatzeinkäufen mit Genehmigung des Anstaltsleiters kaufen;
- über ein Radiogerät verfügen, das Ihnen von der Strafvollzugsverwaltung bereitgestellt wird, wenn Sie im Disziplinartrakt sind.

■ Das können Sie nicht:

- Geräte besitzen, die Nachrichten von außen aufnehmen oder empfangen können: Die Liste der im Hafraum untersagten Gegenstände ist in der Hausordnung festgelegt;
- die Anschlüsse der Geräte ändern;
- die Lautstärke des Fernseh- oder des Radiogeräts zu laut stellen, um die anderen Haftinsassen nicht zu stören. Ein Zuwiderhandeln wird mit einer Disziplinarstrafe geahndet.

■ Sie können

- unter bestimmten Bedingungen Computerhardware im Rahmen der Zusatzeinkäufe beim Anstaltskaufmann kaufen; vor dem Kauf oder der Verwendung von Computerhardware müssen Sie unbedingt einen entsprechenden Antrag beim Anstaltsleiter stellen;
- nach einer Kontrolle durch das Strafvollzugspersonal mit den anderen Haftinsassen nicht modifizierbare Datenträger austauschen (Spiele auf CD, Filme auf DVD usw.);
- sich im Besuchsraum noch in ihrer Verpackung befindliche, von den Verlagen stammende Datenträger vom Typ CD, Audio- und Video-DVD übergeben lassen, nachdem diese von der Strafvollzugsverwaltung kontrolliert wurden; jegliche sonstige Übergabe von Material ist verboten;
- im Haftraum CDs und DVDs besitzen, die von einem Hardware-Lieferanten stammen, sofern diese zuvor von der Strafvollzugsbehörde geprüft und gekennzeichnet wurden.

■ Es ist verboten,

- einen Datenträger (CD, DVD usw.) nach außen zu leiten;
- technologische Mittel zu besitzen, mit denen es möglich ist, digitale Informationen zu speichern oder vom Computer nach außen zu senden, insbesondere drahtlose Kommunikationstechnologien (Typ Bluetooth) sowie Speicherkarten-Lesegeräte und Brenner;
- online-Spiele zu spielen oder Videospielkonsolen mit Drahtlostechnologien (Wifi, Bluetooth, Infrarot usw.) zu besitzen, und zwar sowohl im Haftraum als auch im Gemeinschaftsraum;
- im Haftraum auf Internet zuzugreifen;
- auf einem Datenträger andere Dokumente aufzubewahren als solche, die mit soziokulturellen Tätigkeiten, Unterricht oder Berufsausbildung zusammenhängen; diese Ausrüstungen und die darauf enthaltenen Daten unterliegen der Kontrolle der Verwaltung.

Computer und Hardware

Das Anbringen von Sicherheitsplomben an den Hardwaregeräten ist für jeden Computer im Haftraum und im Gemeinschaftsraum obligatorisch. Eine missbräuchliche Verwendung führt zu Disziplinarstrafen und das Gerät kann Ihnen entzogen werden.

Bei Beschädigung oder Entfernen einer Sicherheitsplombe kann der Anstaltsleiter eine Genehmigung zurückziehen.

Die Zurücknahme oder der Nutzungsentzug während eines bestimmten Zeitraums sind Disziplinarstrafen.



■ Sie können

- zu den im Gebäude angeschlagenen Uhrzeiten freien Zugang zur Bibliothek haben; Sie finden dort insbesondere die Hausordnung der Anstalt, rechtswissenschaftliche Werke, Romane, Zeitschriften, Comics, Wörterbücher;
- Ihre persönlichen Bücher mit den anderen Häftlingen austauschen und sie verleihen;
- Zeitungen oder Bücher über den Anstaltskaufmann* kaufen;
- sich unter den von der Hausordnung festgelegten Bedingungen Bücher in den Besuchsraum mitbringen lassen.

■ Sie müssen

- die Bücher in gutem Zustand halten: Sie tragen die Verantwortung für die bei der Bibliothek geliehenen Bücher.
Bei Schäden kann man von Ihnen verlangen, das Buch zu erstatten.
- die Bücher der Bibliothek oder den Aufsehern zurückgeben, bevor Sie die Anstalt verlassen.



Der Justizminister oder der Anstaltsleiter können den Haftinsassen den Zugang zu Büchern, die schwere Bedrohungen der Sicherheit der Personen und der Anstalt oder beleidigende oder verleumderische Aussagen oder Zeichen gegen Strafvollzugspersonal oder inhaftierte Personen beinhalten, untersagen.

■ Sie können

- in den Raucher-Hafträumen und in den Spazierhöfen Zigaretten rauchen (außer wenn Sie minderjährig sind);
- den Anstaltsleiter bitten, in einem Nichtraucher-Haftraum untergebracht zu werden.

■ Es ist verboten,

- im Gefängnis Alkohol zu trinken;
- Alkohol herzustellen;
- in den Gängen und den Gemeinschaftsräumen zu rauchen.

Die Verwendung elektronischer Zigaretten in den Strafvollzugsanstalten und -abteilungen ist unter den gleichen Bedingungen und Einschränkungen gestattet wie der Genuss von Tabak. Der Kauf elektronischer Zigaretten erfolgt über den Anstaltskaufmann. An Minderjährige ist ihr Verkauf verboten.

In den Jugendtrakten und in den Jugendvollzugsanstalten herrscht ein absolutes Verbot.



Sich im betrunkenen Zustand zu befinden, Alkohol zu besitzen oder damit zu handeln, stellen Disziplinarvergehen dar.

Die Nichtbeachtung des Rauchverbots kann disziplinarisch geahndet werden.

Drogen

Das Einführen und der Konsum von Drogen in der Haftanstalt sind ebenso wie außerhalb der Haftanstalt verboten.

Es werden regelmäßige und unangekündigte Polizeikontrollen zum Zeitpunkt der Besuche durchgeführt.

Der Besitz von Drogen ist eine strafbare Handlung, mit der der Staatsanwalt befasst wird. Es handelt sich auch um ein schweres Disziplinarvergehen, das mit einer Verlegung in den Disziplinartrakt geahndet werden kann.



Die Inhaftierung kann als Anlass dazu dienen, daran zu arbeiten, den Konsum von psychoaktiven Substanzen wie Tabak, Alkohol oder Drogen zu reduzieren oder einzustellen.

Eine Zentrum für Suchtberatung und -behandlung (CSAPA) wird in Zusammenarbeit mit der Sanitätsstation* in der Anstalt tätig.

Auch Organisationen, die auf die Suchtbehandlung spezialisiert sind, können in der Strafvollzugsanstalt wirken.

■ Sie können

- bei Ihrer Ankunft einen Gesundheitscheck durchführen lassen;
- den Arzt der Sanitätsstation* um eine Entzugs- oder Substitutionsbehandlung bitten; es ist möglich, Ihnen Nikotinersatzmittel zu verschreiben und Ihnen kostenlos zu geben, wenn Ihr Gesundheitszustand dies rechtfertigt;
- bei der Sanitätsstation um die Hilfe eines Psychiaters oder eines Psychologen bitten;
- den Eingliederungs- und Bewährungsdienst oder das Gesundheitspersonal bitten, Sie mit den spezialisierten Organisationen in Verbindung zu setzen;
- um Informationen über die Gesundheits- und Sozialstellen außerhalb der Vollzugsanstalt und um Kontakte mit ihnen bitten, um Ihre Entlassung vorzubereiten.



Sich gegen Aids, Hepatitis und sexuell übertragbare Infektionen schützen

Die Strafvollzugsanstalt stellt kostenlos Präservative zur Verfügung.

Sie können auch in der Sanitätsstation* Präservative erhalten.

Die Verwaltung liefert alle 14 Tage eine Flasche Chlorreiniger. Damit können alle Gegenstände, die mit Blut in Berührung kommen können (Rasierer, Nadel, Haarschneidegerät usw.) gereinigt werden. Das Pflegepersonal wird Ihnen erklären, wie dazu vorzugehen ist. Für Gegenstände, die Sie nicht mit Chlorreiniger reinigen können (z. B. die Zahnbürste), ist das beste Mittel, sich zu schützen, diese nicht zu teilen.

Wenn Sie Fragen zu HIV/AIDS, Hepatitis oder sexuell übertragbaren Infektionen haben, können Sie sich jederzeit an die Sanitätsstation wenden. Das Pflegepersonal kann Ihnen die verschiedenen Übertragungsarten erklären.

In manchen Anstalten können Sie auch Organisationen treffen, um darüber zu sprechen.

■ **Sie können** sich jederzeit an die Sanitätsstation wenden, um einen neuen, völlig vertraulichen Test durchführen zu lassen.

Sport treiben

■ Sie müssen

- sich beim Sportlehrer oder beim Aufseher anmelden;
- ein ärztliches Sporteignungsattest bei der Sanitätseinheit* erhalten;
- im Fitnessraum eine geeignete Kleidung tragen und ein Handtuch dabei haben.

■ Das dürfen Sie nicht:

- unbegründet fernbleiben. Andernfalls werden Sie von der Meldeliste gestrichen;
- sich gewalttätig oder aggressiv verhalten.



■ Sie können

- den Aufseher um Informationen über die verschiedenen Sportarten, die in der Anstalt ausgeübt werden können und/oder um eine Hilfe bei der Formulierung Ihres Antrags bitten;
- Sportkleidung beantragen, wenn Sie als mittellos anerkannt sind;
- sich bei einem Verbandsclub anmelden, wenn Ihre Anstalt eine Sektion dieses Clubs besitzt.

Die Hausordnung enthält die Liste und die Uhrzeiten der Sportaktivitäten. Für Minderjährige sind die Sportaktivitäten in ihrem Tagesablaufplan enthalten. Minderjährige Haftinsassen unter 16 Jahre dürfen nicht an Sportaktivitäten mit Erwachsenen teilnehmen. Die anderen Minderjährigen können dies tun, wenn sie die Erlaubnis des Anstaltsleiters haben.

Eine Religion ausüben

Bei Ihrer Ankunft werden Sie über Ihr Recht informiert, den Besuch eines Seelsorgers zu erhalten und an den Gottesdiensten und den religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Wenn in der Anstalt kein Seelsorger Ihrer Religion zugelassen ist, können Sie der Anstaltsleitung trotzdem melden, dass Sie gerne spirituellen Beistand hätten.

■ Sie können

- die Religion Ihrer Wahl, einzeln, in Ihrem Haftraum oder gemeinsam in den dafür vorgesehenen Räumen im Beisein der Seelsorger ausüben;
- an den religiösen Veranstaltungen oder an den Gottesdiensten, die von den Seelsorgern organisiert werden, teilnehmen;
- sich mit einem Seelsorger ohne Anwesenheit eines Aufsehers unterhalten;
- einen Schriftverkehr mit verschlossenem Umschlag mit den Seelsorgern und den von der Anstalt zugelassenen ehrenamtlichen Helfern der Anstaltsseelsorge führen;
- die Gegenstände, die Sie zur Ausübung Ihrer Religion benötigen, erhalten und behalten, außer wenn diese gegen die Sicherheitsregeln verstoßen;
- Zugang zu religionsspezifischen Lebensmitteln haben, indem Sie diese Produkte beim Anstaltskaufmann kaufen;
- religiöse Kleidung im Haftraum und im Religionsraum tragen;
- religionsspezifische Pakete erhalten oder Zusatzkäufe beim Anstaltskaufmann anlässlich bestimmter religiöser Feste vornehmen.

Wenn Sie sich im Disziplinartrakt oder in Einzelhaft befinden, können Sie weiterhin die Besuche des Seelsorgers empfangen und mit ihm einen Schriftverkehr führen. Sie können auch die Gegenstände und Bücher behalten, die Sie zur Ausübung Ihrer Religion benötigen.

■ Es ist verboten,

- an einer religiösen Aktivität oder Veranstaltung außerhalb der individuellen Ausübung im Haftraum oder der gemeinschaftlichen Ausübung an den zu diesem Zweck vorgesehenen Orten und zu den vorgesehenen Uhrzeiten teilzunehmen;
- Druck auf andere Häftlinge auszuüben, damit sich diese zu Ihrer Religion konvertieren;
- religiöse Kleidung an den gemeinschaftlich verwendeten Orten zu tragen.

DIE GEMEINSCHAFTSREGELN

Kontrollen, Durchsuchungen

Die Durchsuchungen mit Abtasten oder Ganzkörperdurchsuchungen* sind möglich, sobald es Elemente gibt, die Anlass zum Verdacht auf ein Fluchtrisiko, auf die Ein- oder Ausfuhr oder den Umlauf in der Haftanstalt von verbotenen Gegenständen oder Substanzen oder von Gegenständen oder Substanzen, welche die Sicherheit der Personen oder die korrekte Ordnung der Anstalt gefährden, bieten.

Die Intim-Durchsuchungen, die vom Staatsanwalt angeordnet und von einem Arzt durchgeführt werden müssen, sind möglich, wenn Sie verdächtigt werden, Substanzen oder Gegenstände eingenommen oder in Ihrer Person verborgen zu haben.

Diese Kontrollen müssen unter Wahrung der Würde der Personen durchgeführt werden.

■ Sie müssen

- sich den Kontrollmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit in der Anstalt unterziehen (Verwendung eines Metalldetektors, Durchsuchungen mit Abtasten oder Ganzkörperdurchsuchungen*, Intim-Durchsuchungen).

Die Aufseher führen bei Abwesenheit der Haftinsassen häufige und sorgfältige Durchsuchungen des Haftraums durch.

Gegenstände, die den Haftraum überfüllen und aus diesem Grund die Sicherheitskontrollen behindern oder verzögern, werden bei der Garderobe abgegeben.



Die Hausordnung der Anstalt informiert Sie über die wichtigsten Regeln des Lebens in Haft, die Verstöße und die von der Strafprozessordnung vorgesehenen Strafen.

Sie informiert Sie auch über das anwendbare Disziplinarverfahren und die möglichen Rechtsmittel.

Wenn Sie gegen eine dieser Regeln verstoßen (Respekt gegenüber dem Personal der Anstalt und den anderen Haftinsassen, Beachtung der Uhrzeiten, Kleidung, Gegenstände im Haftraum, Funktionsweise einer Werkstatt oder einer Aktivität usw.), kann ein Disziplinarverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Der Aufseher stellt den Verstoß schriftlich fest und leitet ihn an die Verantwortlichen weiter.

Nach einer Untersuchung entscheidet der Anstaltsleiter über eine Ladung vor den Disziplinarausschuss. In diesem Fall erhalten Sie mindestens 2 Tage vor dem Erscheinen vor dem Disziplinarausschuss eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der vorgeworfenen Tatsachen und dem Datum des Erscheinens.

Die Kopie Ihrer Disziplinarakte wird Ihnen mindestens 24 Stunden vor dem Erscheinen übermittelt.

Im Fall eines schweren Verstoßes können Sie vorbeugend im Disziplinartrakt untergebracht werden (vor dem Erscheinen vor dem Disziplinarausschuss). Diese vorbeugende Unterbringung kann nicht länger als zwei Werktage dauern. Wenn der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feier- oder arbeitsfreien Tag fällt, wird ihre Unterbringung bis zum ersten darauf folgenden Werktag verlängert.

Bei Erscheinen vor dem Disziplinarausschuss

■ können Sie

- Ihre Verteidigung mündlich oder schriftlich vortragen,
- sich kostenlos von einem Anwalt unterstützen lassen,
- den Anwalt, der Sie unterstützt, vor dem Erscheinen vor dem Disziplinarausschuss treffen,
- um die Anhörung von Zeugen bitten. Der Präsident des Ausschusses entscheidet darüber, diese zu rufen oder nicht.
- einen Dolmetscher verlangen, wenn Sie nicht Französische sprechen.

Disziplin

Folgende Sanktionen können auf Sie angewendet werden:

- ➔ Verwarnung
- ➔ Verbot, Geld zu erhalten (maximal 2 Monate)
- ➔ Entzug des Rechts auf Einkäufe beim Anstaltskaufmann* (maximal 2 Monate)
- ➔ Entzug eines Geräts (maximal 1 Monat)
- ➔ Entzug einer Tätigkeit
- ➔ Arrest (1 bis 20 Tage; 30 Tage bei Gewalt)
- ➔ Unterbringung in einer Disziplinarzelle (1 bis 20 Tage; 30 Tage bei Gewalt)
- ➔ weitere Sanktionen im Zusammenhang mit dem Verstoß (Aussetzung oder Herabstufung, Besuche hinter Trennwand mit Sprechanlage, Reinigungsarbeit).

Wenn Sie zwischen 16 und 18 Jahre alt sind, können Sie je nach Schwere des Verstoßes mit bis zu 7 Tagen Arrest in einer normalen Zelle oder 7 Tagen in einer Disziplinarzelle bestraft werden.

Wenn Sie unter 16 Jahre alt sind, können Sie weder mit einer Disziplinarzelle noch mit Entzug der Ausbildung oder des Unterrichts noch mit Arbeitsaussetzung bestraft werden. Aber Sie können in den schwersten Fällen mit bis zu drei Tagen Arrest bestraft werden.

Minderjährige können auch mit einer Ordnungsmaßnahme (MBO) bestraft werden. Dazu gehören insbesondere: Entzug des Rechts auf Einkauf beim Anstaltskaufmann*, Fernsehverbot, Entzug einer Freizeit- oder Sportaktivität.

■ Im Fall einer Disziplinarmaßnahme können Sie

- die Entscheidung vor dem interregionalen Direktor der Strafvollzugsdienste und anschließend vor dem Verwaltungsgericht anfechten (siehe S. 47).

Disziplinartrakt

Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Sanktion mit Disziplinarzelle bis zu 20 Tage erreichen.

Bei Gewalttätigkeit kann diese Dauer bis zu 30 Tagen verlängert werden.

Bei jeder Unterbringung im Disziplinartrakt wird ein Gespräch mit einer leitenden Person durchgeführt. Sie erhalten eine Broschüre mit Ihren Rechten und Pflichten.

In diesem Trakt werden Sie mindestens zweimal pro Woche von einem Arzt gesehen.

Die persönlichen Gegenstände in der Zelle sind auf den täglichen Bedarf des Aufenthalts im Disziplinartrakt beschränkt.

■ Sie können

- mindestens eine Stunde pro Tag alleine spazieren gehen. Wenn möglich, wird der Spaziergang auf zwei Zeiten am Tag aufgeteilt;
- Ihre Toilettenartikel behalten. Bei Bedarf können Ihnen Hygieneprodukte gegeben werden;
- mindestens dreimal pro Woche duschen;
- darum bitten, täglich die Kleidung zu wechseln;
- um Reinigungsmittel für die Reinigung der Zelle bitten;
- rauchen (außer wenn Sie minderjährig sind);
- um Bücher oder Zeitungen in der Bibliothek bitten;
- Briefe schreiben und erhalten;
- alle sieben Tage einen Telefonanruf tätigen;
- einen Besuch pro Woche erhalten;
- um ein Radiogerät bitten und Radio hören;
- Ihren Anwalt treffen;
- Ihren Konsul, den Rechtsverteidiger oder den Generalkontrolleur für Freiheitsentzugsanstalten treffen;
- darum bitten, einen Vertreter der Direktion zu treffen;
- ein Mitglied des Eingliederungs- und Bewährungshilfedienstes treffen;
- das Pflegepersonal treffen;
- einen Seelsorger treffen;

Disziplinartrakt

- in Ihrer Zelle die Gegenstände und Bücher erhalten und behalten, die Sie zur Ausübung Ihrer Religion benötigen;
- darum bitten, den Vollzugsrichter (JAP*) zu treffen.

■ Es ist verboten,

- mit den anderen Haftinsassen zu kommunizieren,
- die von der Anstalt organisierten Aktivitäten zu nutzen (einschließlich Sport),
- einen Fernseher zu haben,
- beim Anstaltskaufmann einzukaufen (außer Hygieneartikel, Tabak und Schreibwaren),
- am gemeinschaftlichen Spaziergang teilzunehmen,
- ein Feuerzeug zu besitzen,
- einen Rasierer zu behalten: dieser wird Ihnen auf Anfrage übergeben und nach Verwendung wieder genommen.

Minderjährige können erst ab 16 Jahren mit einer Disziplinarzelle bestraft werden und die Aufenthalte sind kürzer als für Volljährige (siehe S. 41).

Die Besuche sind häufiger und der Unterricht oder die Ausbildung werden fortgesetzt.



Sie können zum Schutz oder aus Sicherheitsgründen entweder auf Ihren Wunsch oder auf Veranlassung der Strafvollzugsverwaltung oder nach Entscheidung des Ermittlungsrichters oder des zuständigen Haftprüfungsrichters (wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden), in Einzelhaft kommen.

Die Anstaltsleitung ist nicht verpflichtet, Ihrem Wunsch nachzukommen.

Wenn Sie entweder auf Ihren Wunsch oder auf Veranlassung der Strafvollzugsverwaltung oder auf Anordnung des Richters (gerichtliche angeordnete Einzelhaft) in Einzelhaft sind,

■ können Sie

- vor der Entscheidung der Unterbringung in Einzelhaft oder der Verlängerung der Maßnahme durch die zuständige Behörde: schriftliche oder mündliche Bemerkungen vorbringen und über die Unterstützung eines Anwalts verfügen, es sei denn, es liegt ein Notfall vor. Sie haben Anspruch auf eine Rechtshilfe;
- wenn die Einzelhaft auf Ihren Wunsch erfolgt, können Sie vor der Entscheidung, die Maßnahme aufzuheben, ebenfalls schriftliche oder mündliche Bemerkungen vorbringen, die Unterstützung eines Anwalts und Rechtshilfe erhalten;
- alle ihre Rechte bezüglich Zugang zur Information, Beziehungen mit außen, Schriftverkehr, Religionsausübung (einzeln) oder Verwendung Ihres Eigengeldkontos beibehalten. Die Ausübung dieser Rechte kann jedoch so gestaltet werden, dass die Kontakte zwischen Personen in Einzelhaft und dem Rest der Haftinsassen vermieden werden;
- regelmäßig das Leitungs-, Befehls- oder Betreuungspersonal und das Eingliederungs- und Bewährungspersonal treffen;
- mindestens zweimal pro Woche ein ärztliches Gespräch führen und ärztlich untersucht werden;
- einkaufen, Zeitschriften Ihre Wahl abonnieren, einen Fernseher mieten oder kaufen;
- in einem spezifischen Hof spazieren gehen, in der Regel alleine;

Einzelhaft

- eine sportliche Tätigkeit im Einzelhaftstrakt ausüben;
- Fernkurse belegen;
- Zugang zu Lesestoff haben;
- bei Bedarf die Unterstützung für mittellose Personen beziehen.

■ Das können Sie nicht:

in einem Haftraum mit einem anderen Häftling untergebracht werden.



Sie sind nicht einverstanden

Die Hausordnung der Anstalt gibt die Liste der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, an die Sie in geschlossenem Umschlag schreiben können.

■ Sie können

➔ **Zur Anfechtung einer Entscheidung des Anstaltsleiters**

- sich die Gründe der Entscheidung erklären lassen;
- den Anstaltsleiter darum ersuchen, seine Entscheidung rückgängig zu machen;
- an den interregionalen Direktor der Strafvollzugsdienste schreiben, wenn Sie mit der Antwort nicht zufrieden sind, insbesondere im Rahmen einer Einzelhaft;
- an den Direktor der Strafvollzugsverwaltung oder an den Justizminister schreiben, wenn Sie mit der Antwort des interregionalen Direktors nicht zufrieden sind;
- in einem geschlossenen Umschlag an alle Abteilungen der Anstalt schreiben.

➔ **Bei Problemen bezüglich des Vollzugs oder der Anwendung der Strafe**

- an die gerichtlichen Behörden schreiben (Vollzugsrichter*, Staatsanwalt, Ermittlungsrichter, Haftprüfungsrichter, Jugendrichter, wenn Sie minderjährig sind).

➔ **Bei Fragen bezüglich Ihrer Gesundheit**

- an den Direktor des Krankenhauses, das an die Sanitätsstation (US)* angegliedert ist, an die Amtsärzte des regionalen Gesundheitsamtes (ARS) sowie an den Leiter der Generalinspektion für Soziales (IGAS) schreiben.

➔ **Bei schweren Problemen im Zusammenhang mit der Funktionsweise der Anstalt**

- an den Leiter der Inspektion der Strafvollzugsdienste bei der Direktion der Strafvollzugsbehörde schreiben.

Sie sind nicht einverstanden

■ Sie können auch

- an den Präsidenten des Rates zur Bewertung der Anstalt (Präfekt oder Unterpräfekt) schreiben;
- sich direkt an den Rechtsverteidiger wenden;
- an den Generalkontrolleur für Freiheitsentzugsanstalten schreiben und diesen über jegliche Tatsache oder Situation informieren, die eine Verletzung der Grundrechte darstellt. Der Kontrolleur kann sich bei seinen Anstaltsbesuchen auch völlig vertraulich mit Haftinsassen unterhalten;
- an den Präsidenten des Ausschusses für den Zugang zu den Verwaltungsdokumenten schreiben;
- eine Anzeige erstatten, indem Sie an den Staatsanwalt schreiben und ihn über einen strafrechtlichen Verstoß informieren;
- eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht gegen die von der Strafvollzugsverwaltung gegen Sie ergriffenen Entscheidungen einlegen.

Wenn Sie **mit einer Disziplinarstrafe nicht einverstanden sind**, müssen Sie zunächst innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung der Entscheidung eine Beschwerde beim interregionalen Direktor einlegen. Der interregionale Direktor hat einen Monat Zeit um zu antworten. Das Ausbleiben einer Antwort ist als abschlägiger Bescheid zu bewerten. Sie können dann das Verwaltungsgericht anrufen;

- nachdem Sie alle verfügbaren Rechtsmittel in Frankreich ausgeschöpft haben, eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einreichen.

Dieser gesamte Schriftverkehr wird von der Verwaltung nicht kontrolliert, wenn er klar mit dem Namen des Empfängers versehen ist.

DAS LEBEN IN EINER STRAFVOLLZUGSANSTALT

An die Familie und die Angehörigen schreiben

Bei Ihrer Ankunft erhalten Sie ein Schriftverkehr-Set (Papier, Umschlag, Briefmarke und Stift). Die Post wird jeden Tag vom Aufseher abgeholt. Die Uhrzeit wird in der Hausordnung der Anstalt mitgeteilt. Die Post wird von der Verwaltung kontrolliert (außer der vertrauliche Schriftverkehr, siehe S. 46-47).

Wenn Sie in Untersuchungshaft sind, kann der Richter, der Ihre Inhaftierung angeordnet hat, verlangen, dass ihm die Post zur Kontrolle überbracht wird (die Dauer des Postwegs wird dadurch verlängert) und Ihren Anspruch auf schriftliche Korrespondenz einschränken.

Post in einer Fremdsprache kann von der Verwaltung übersetzt werden.

■ Sie können

- täglich Post versenden und erhalten;
- Ihren Briefpartner bitten, Ihnen Briefmarken, Umschläge, Briefpapier und Kalender zu schicken;
- Fotografien Ihrer Familie erhalten (mit Ausnahme von Passbildern);
- um einen Briefwechsel mit einem ehrenamtlichen Helfer bitten;
- sich an Weihnachten und Neujahr ein Paket in den Besuchsraum mitbringen lassen;
- jegliches Dokument im Zusammenhang mit dem Familienleben, wie z.B. das Zeugnis Ihres Kindes erhalten.



■ Sie müssen

- Ihrem Briefpartner Ihre Häftlingsnummer, Ihre Zellennummer und die exakte Adresse der Anstalt angeben;
- Ihren Namen und Ihre Häftlingsnummer auf die Rückseite des Umschlags schreiben;
- den Umschlag offen lassen, außer wenn es sich um ein Schreiben an einen Anwalt, an den Richter, an die Verwaltungsbehörden (siehe S. 46-47), an die Sanitätsstation* oder an den Seelsorger handelt.

■ Es ist verboten,

- Geld in einem Brief zu erhalten.

Die Familie und die Angehörigen sehen

Die Besuchstage und -uhrzeiten sind in der Hausordnung der Anstalt angegeben. Gefangene in Untersuchungshaft können mindestens drei Besuche pro Woche erhalten, Verurteilte mindestens einen Besuch pro Woche.

■ Sie müssen

wenn Sie in U-Haft sind

- der Person, die Sie besuchen möchte, sagen, eine Besuchserlaubnis beim zuständigen Richter, in der Regel beim Ermittlungsrichter, zu beantragen. Wenn Sie nicht wissen, wer der zuständige Richter ist, kann Ihnen das Personal der Strafvollzugsanstalt Auskunft geben.

wenn Sie verurteilt sind

- der Person, die Sie besuchen möchte, sagen, eine Besuchserlaubnis beim Anstaltsleiter zu beantragen. Den Familienmitgliedern wird die Besuchserlaubnis von Amts wegen gewährt. Der Anstaltsleiter kann die Erlaubnis nur aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit oder aus Gründen der Vorbeugung von Verstößen verweigern.



Die Familie und die Angehörigen sehen

Wenn die Person kein Familienangehöriger ist, kann die Besuchserlaubnis aus Gründen der Ordnung und der Sicherheit oder wenn sich zeigt, dass diese Besucher ein Hindernis für Ihre Wiedereingliederung darstellen könnten, verweigert werden.

Von allen Besuchern werden Nachweise verlangt. Die Liste dieser Unterlagen wird von der Anstalt zur Verfügung gestellt. Der Anstaltsleiter kann die Polizei oder die Gendarmerie mit einer Untersuchung beauftragen. Die Antwort kann eine bestimmte Friste erfordern.

Kinder benötigen eine persönliche Besuchserlaubnis und müssen von einem Erwachsenen begleitet werden, der ebenfalls eine Besuchserlaubnis besitzt.

Sie können beim Eingliederungs- und Bewährungshilfedienst (SPIP) die Unterstützung einer Organisation beantragen, damit Ihr Kind Sie besuchen kann. Ihr Antrag wird im Hinblick auf das Interesse des Kindes untersucht.

Die Gefängnisbesucher* sind ehrenamtliche Mitarbeiter, die in die Anstalten kommen, um ihre Hilfe und ihre Unterstützung einzubringen. Sie können den SPIP bitten, Ihnen einen ehrenamtlichen Gefängnisbesucher zuzuteilen.



Der Besuchsraum

■ Sie können

sich Folgendes mitbringen lassen:

- Wäsche und Schuhe von Ihrer Familie. Der Austausch von Wäsche zur Reinigung ist unter den in der Hausordnung der Anstalt genannten Bedingungen zulässig.
- neue Bücher, CDs oder DVDs unter den in der Hausordnung der Anstalt genannten Bedingungen;
- Dokumente im Zusammenhang mit dem Familienleben und der Ausübung des Sorgerechts (Familienstammbuch, Zeugnis, Verbindungsheft ...),
- kleine medizinische Geräte, die Sie vor Ihrer Einlieferung besessen haben (Hörgerät, Orthese usw.), jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sanitätsstation.
- Gesellschaftsspiele (sofern sie keine mehr als 10 cm großen Metallteile oder Gegenstände, die von der Strafprozessordnung oder der Hausordnung der Anstalt verboten sind, beinhalten)
- Notizkalender, Briefpapier, Umschläge und Briefmarken.

■ Das können Sie nicht tun (außer mit Sondergenehmigung):

- Gegenstände, Briefe, Papiere im Besuchsraum mitbringen oder behalten, mit Ausnahme jeglicher Dokumente im Zusammenhang mit dem Familienleben und Comics, die den Kindern die Haft erklären. Ebenso müssen Ihre Besucher alle Taschen oder Gegenstände in einem Fach am Eingang des Besuchsraums abgeben.
- Tabak, Süßigkeiten, Getränke noch sonstige Lebensmittel entgegennehmen;
- sich Zeitschriften mitbringen lassen;
- sich Medikamente mitbringen lassen (Tabletten, Cremes usw.). Im Gefängnis sind nur die von der Sanitätsstation* verteilten Medikamente zulässig.



Der Besuchsraum

- Der Besuchsraum wird vom Aufseher überwacht.
- Ein Besucher, der in Besitz eines gesetzlich verbotenen Produkts überrascht wird, wird der Polizei und der Staatsanwaltschaft gemeldet. Die Besuche werden zunächst ausgesetzt und der Anstaltsleiter oder der Richter werden die Besuchserlaubnis und die Bedingungen der Besuche neu prüfen.
- Jeglicher Austausch verbotener Gegenstände erlaubt es dem Aufseher, den Besuch bis Eingang einer Entscheidung der zuständigen Behörde auszusetzen.
- Jegliches aggressive Verhalten führt zur Aussetzung der Besuche und kann mit einem Disziplinarverfahren bestraft werden.
- Anderen Menschen den Anblick von Handlungen, die ihr Schamgefühl verletzen können, aufzuzwingen, stellt ein Disziplinarvergehen dar.
- Am Ende des Besuchs kann der Gefangene durchsucht werden.
- Um einen Zwischenfall zu vermeiden, kann der Besuch in einem Besuchsraum mit einer Trennvorrichtung mit integrierter Sprechanlage ablaufen.



Körperlicher Angriff, Drohung

■ Das dürfen Sie nicht:

- schweigen, wenn ein körperlicher Angriff direkt gegen Sie oder gegen einen anderen Haftinsassen gerichtet ist.

■ Sie müssen

- dem Aufseher oder dem Eingliederungs- und Bewährungspersonal jegliche Angriffe oder Drohungen melden;
- wenn das Problem schwerwiegend ist, ein sofortiges Gespräch mit dem Leitungspersonal verlangen;

■ Sie können

- (in einem geschlossenen Umschlag) an den Staatsanwalt schreiben, um ihm die Tatsachen zu melden und Anzeige zu erstatten;
- bei Bedarf ein ärztliches Attest anfordern;
- sofort die notwendigen Behandlungen erhalten.

Im Gefängnis muss das Recht genauso wie außerhalb des Gefängnisses beachtet werden.

Gewalt und körperliche oder sexuelle Angriffe werden disziplinarisch bestraft und strafrechtlich geahndet.

Das Personal der Anstalt ist damit beauftragt, über die Sicherheit der Personen zu wachen.



Ausübung einer kulturellen Aktivität in Haft

■ Sie können

eine kulturelle oder soziokulturelle Aktivität aus den in Haft angebotenen Aktivitäten ausüben.

■ Sie können beim Eingliederungs- und Bewährungsdienst (SPIP)

- Ihre Bedürfnisse, Anfragen oder Wünsche in kulturellen Belangen äußern;
- sich über das in der Anstalt geplante Kulturprogramm informieren und die Aushänge mit dem Kalender der Aktivitäten lesen (Konzerte, Filmvorführungen, Kunstworkshops, Begegnungen mit Vertretern von Fachleuten der Buch- und Bildbranche usw.);
- sich über das Verfahren für Ihre Anmeldung zu einer oder mehreren kulturellen Aktivitäten informieren.

■ Nach Ihrer Anmeldung müssen Sie:

- regelmäßig zur Aktivität erscheinen, andernfalls können Sie zugunsten anderer Interessenten gestrichen werden (lesen Sie Regeln der Hausordnung bezüglich der Aktivitäten);
- eine positive und konstruktive Einstellung bei der Aktivität der Gruppe haben.

■ Es ist verboten,

- sich gewalttätig oder aggressiv zu verhalten.



Bevor Sie einen Unterricht oder eine Ausbildung belegen, werden Ihre Bedürfnisse anlässlich eines Gesprächs ermittelt.

Diese Informationen erhalten Sie auch bei Ihrer Aufnahme in der Anstalt. Der Verantwortliche für den Unterricht und der Verantwortliche für die Berufsausbildung können Ihnen eine Bilanz und/oder eine Bewertung Ihrer Kompetenzen vorschlagen. Entsprechend den Ergebnissen dieser Bewertung können Sie folgende Anmeldung beantragen:

➔ im Schulzentrum, in einer Klasse, die Ihrem Niveau entspricht und Prüfungen vorbereiten,

➔ in einer Berufsausbildung, die in der Anstalt angeboten wird.

Bei manchen Berufsausbildungen erhalten Sie eine Bezahlung.

Sie können auch darum bitten, Fernkurse bei den Instituten Auxilia, CNED oder anderen höheren Bildungseinrichtungen zu belegen.

Sie können auch Nachhilfe durch Organisationen, die in der Anstalt präsent sind, erhalten (GENEPI, CLIP usw.)

Wenn Sie minderjährig sind, ist der Unterricht oder die Ausbildung Bestandteil Ihres Tagesablaufplans.

Ihre Anfragen werden im Rahmen des einheitlichen interdisziplinären Ausschusses (CPU)* geprüft.

■ Sie müssen

- einen Antrag schriftlich oder direkt beim Verantwortlichen für Unterricht und Berufsausbildung oder beim SPIP oder bei einem Vertreter der Anstalt (Personal, das für den Aufnahmesektor zuständig ist oder Verantwortlicher Ihres Unterkunftgebäudes) stellen;
- eine Aktivität mit erzieherischem Charakter ausüben, wenn Sie minderjährig sind (Ausbildung, sportliche und soziokulturelle Aktivitäten).



Arbeiten

Eine inhaftierte Person kann für eine Produktionsstätte (Konzession oder für den Arbeitsdienst der Strafvollzugsanstalt) oder im Hausdienst arbeiten. In diesem Fall trägt sie zur Instandhaltung oder Wartung der Anstalt bei (innen und außen). Sie kann auch bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei den Einkaufsdiensten, der Verwaltung der Bibliothek usw. mitwirken.

Ihr Antrag auf Arbeit wird im einheitlichen interdisziplinären Ausschuss* geprüft; der Antrag muss einen Zusammenhang mit Ihren Kompetenzen und Ihrem beruflichen Projekt haben.

■ Sie können

- bei Ihrer Ankunft im Aufnahmetrakt oder im Laufe Ihrer Haft den lokalen Verantwortlichen für Arbeit und Aktivitäten oder den Verantwortlichen Ihres Unterkunftgebäudes bitten, Sie über die Arbeitsmöglichkeiten, die Profile der Arbeitsplätze und die Modalitäten der Anmeldung zu informieren.



■ Sie müssen

- wenn Sie in Untersuchungshaft sind: von Ihrem zuständigen Richter die Genehmigung für die Arbeit beim Hausdienst erhalten;
- beim Beamten der Strafvollzugsbehörde, der für Ihr Unterkunftgebäude verantwortlich ist oder beim lokalen Arbeitsverantwortlichen oder bei einem Mitglied der Direktion einen schriftlichen Arbeitsantrag stellen.



Arbeiten

Um eine inhaftierte Person in eine Arbeit einzugliedern, wird folgendes berücksichtigt: ihre strafrechtliche Situation, ihr Verhalten, ihre Eignung zur Arbeit, ihre beruflichen Qualifizierungen und Kompetenzen, der den Opfern geschuldete Betrag, ihre Ressourcen, ihre Familiensituation und die verfügbaren Arbeitsplätze.

Die Hausordnung der Anstalt nennt die allgemeinen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Vergütungsart, Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, Disziplin usw.).

Die Nettovergütung für Ihre Arbeit wird auf Ihr Eigengeldkonto überwiesen (in drei Unterkonten aufgeteilt, siehe S. 19), nachdem die Strafvollzugsverwaltung die Sozialabgaben abgezogen hat (Versicherungen für Krankheit, Mutterschaft, Alter).

Für die Arbeit in der Küche müssen Sie sich einer ärztlichen Kontrolle unterziehen.

Die inhaftierten Personen haben ab dem Zeitpunkt Ihrer Inhaftierung Anspruch auf sozialen Schutz. Sie sind bei der Kranken- und Mutterschaftsversicherung des allgemeinen Sozialversicherungssystems und bei der Altersversicherung versichert. Sie sind gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten versichert.



Sozialversicherung, soziale Leistungen und Agentur für Arbeit

1) Sobald Sie die Haft antreten, verfügen Sie über den Versicherungsschutz der allgemeinen Sozialversicherung (Krankheit und Mutterschaft), auch wenn Ihr Status illegal ist. Dank dieser Regelung werden die Kosten aller benötigten Behandlungen im Gefängnis übernommen. Zu Ihren Lasten gehen die eventuellen Überschreitungen der Honorare und insbesondere die Prothesen und Geräte (Zahnprothesen, Brillen, Hörgeräte). Für die Übernahme dieser Kosten können Sie eine Zusatzkrankenversicherung abschließen. Wenn Sie mittellos sind, kann diese Zusatzversicherung dank der universellen Zusatzkrankenversicherung (CMUC) kostenlos sein oder ihr Betrag kann teilweise mittels der Beihilfe zur Zahlung einer Zusatzkrankenversicherung (ACS) übernommen werden. In beiden Fällen müssen Sie einen Antrag bei der Krankenkasse (CPAM) stellen. Sie können sich beim SPIP oder direkt bei der Krankenkasse informieren, wenn diese in der Strafvollzugsanstalt tätig wird. Ihre Familie hat Anspruch auf die Sachleistungen der Sozialversicherung (Erstattung der Behandlungskosten und Laboranalysen), außer wenn sie illegaler Ausländer sind.

Sie bleiben ein Jahr nach Ihrer Entlassung bei der Sozialversicherung versichert, außer wenn Ihr Status illegal ist. In diesem Fall müssen Sie vor der Entlassung einen Antrag auf staatliche medizinische Beihilfe (AME) bei der Krankenkasse stellen. Sie können sich beim SPIP oder direkt bei der Krankenkasse informieren, wenn diese in der Strafvollzugsanstalt tätig wird.

2) Wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung eine Kostenübernahme für eine Langzeiterkrankung in erhalten haben, wird diese aufrecht erhalten. Sie müssen dies dem Arzt der Sanitätsstation (US)* mitteilen, damit er sicherstellt, dass diese Kostenübernahme fortgeführt wird. Je nach Gesundheitszustand kann der Arzt der US einen Antrag auf Langzeiterkrankung stellen.

3) Wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung Beihilfe für behinderte Erwachsene (AAH) bezogen haben, wird diese während den ersten 60 Tagen Haft beibehalten, dann während der restlichen Haftdauer auf 30 % reduziert; außer wenn Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner keine Erwerbstätigkeit ausüben kann oder wenn Sie ein unterhaltsberechtigtes Kind oder Elternteil haben. Am Tag der Entlassung werden Sie wieder die gesamte Leistung beziehen.

4) Wenn Sie vor der Inhaftierung Sozialhilfe (RSA) bezogen haben, wird diese zwei Monate lang beibehalten. Sie müssen die Familienausgleichskasse (CAF) über Ihre Inhaftierung informieren und ihr dazu ein Anwesenheitszertifikat, das Sie bei der Geschäftsstelle* beantragen können, senden.

Die Sozialhilfe wird nach den zwei Monaten ausgesetzt, kann aber ab dem ersten Tag des Monats Ihrer Entlassung wieder gezahlt werden. Sie müssen der CAF Ihren Entlassungsschein vorlegen.

5) Wenn Sie arbeitslos gemeldet sind, werden Sie mit Ihrem Haftantritt nicht mehr sofort für eine Beschäftigung verfügbar sein.

Bei einer Inhaftierung mit einer Dauer von 15 Tagen und länger müssen Sie sich daher ab dem ersten Tag Ihrer Inhaftierung abmelden. Die Arbeitslosenunterstützung wird während Ihrer Inhaftierung nicht mehr bezahlt, da Sie nicht mehr als arbeitssuchend gelten.

Wenn Sie älter als 65 Jahre sind und die Einkommensvoraussetzungen erfüllen, haben Sie Anspruch auf die Alterssolidarbeihilfe (ASPA).

Wenn Sie arbeitsunfähig sind, eine Rente oder Invalidenrente beziehen und noch nicht das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, um Anspruch auf die Alterssolidarbeihilfe zu haben, können Sie die Zusatz-Invalidenbeihilfe (ASI) erhalten.

■ Sie müssen

- Ihre Situation mit Hilfe des SPIP prüfen, sowohl für den Zugang zu den Sozialleistungen als auch für den Zugang zu Unterkunft und Wohnung bei Ihrer Entlassung;
- Ihre Inhaftierung an die auszahlende Stelle der Sozialhilfe melden, damit Ihre Ansprüche ausgesetzt werden. Andernfalls werden Sie gelöscht und müssen die zu viel erhaltenen Beträge zurückzahlen;
- Ihre Inhaftierung an die auszahlende Stelle der Arbeitslosenunterstützung (Pôle Emploi) melden, indem Sie ein Schreiben an diese Stelle mit Ihrem Namen, Vornamen, Ihrer ID-Nummer oder Ihrem Geburtsdatum senden und das Datum Ihres Haftantritts angeben.

Andernfalls müssen Sie die zu viel erhaltenen Beträge bei Ihrer Entlassung zurückzahlen.

■ Sie können

- sich während Ihres Gefängnisaufenthaltes versichern, dass die Situation der Personen, für deren Unterhalt Sie gesorgt haben, von den Sozialhilfediensten geprüft wird;
- weiterhin Familienleistungen beziehen, wenn Sie in Frankreich wohnhaft sind und ein oder mehrere Kinder haben, die in Frankreich wohnhaft sind;
- weiterhin ein Jahr lang Wohnungsbeihilfe beziehen, wenn Sie alleine gelebt haben und die Miete weiterhin bezahlt wird;
- wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben: die Anstalt als Wohnsitz wählen, um den Zugang zu den Sozialhilfen, zum Wahlrecht und zur Ausstellung von Ausweispapieren zu erleichtern;
- wenn Sie Ihr Entlassungsdatum kennen: die Anträge auf Sozialhilfe für Ihre Entlassung vorbereiten.

Bei der Entlassung haben Sie Anspruch auf eine einjährige Übergangsbeihilfe (ATA), wenn Sie mindestens zwei Monate inhaftiert waren und arbeitssuchend gemeldet sind.

Bei jeder nationalen Wahl wird in der Anstalt über die zu erledigenden Formalitäten informiert, damit Sie wählen können.

■ Damit Sie wählen können, müssen Sie

- sich vergewissern, dass Sie vor dem 31. Dezember des Jahres vor der Wahl an dem Ort, an dem Sie Ihr Wahlrecht ausüben möchten, in den Wählerlisten eingetragen sind. Das heißt:
 - in den Listen der Gemeinde Ihres tatsächlichen Wohnsitzes,
 - in den Listen der Gemeinde der Strafvollzugsanstalt, wenn Sie bei Abschluss der Wählerlisten eine Anwesenheit in der Anstalt von mindestens 6 Monaten nachweisen oder wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Anstalt haben;


■ Nachdem Sie sich eingetragen haben, müssen Sie

- eine Vollmacht für eine Person Ihrer Wahl, die in der gleichen Gemeinde wie Sie eingetragen ist, ausfüllen. Diese Person wird an den Wahltagen Ihr Wahlrecht an Ihrer Stelle ausüben. Die Vollmacht wird von einem Beamten der Kriminalpolizei bei der Geschäftsstelle* der Anstalt abgeholt;
- oder, wenn Sie verurteilt sind und die notwendigen Voraussetzungen erfüllen, beim Vollzugsrichter* einen Ausgang für jeden Wahltag beantragen, damit Sie Ihr Wahlrecht selbst ausüben können.

Direction de l'administration pénitentiaire

Le savez-vous ?

Information à l'attention des personnes détenues



Élections régionales 2015 : Inscription sur les listes électorales !

Le législateur a ré-ouvert de manière exceptionnelle le délai d'inscription sur les listes électorales applicables aux élections régionales des 6 et 13 décembre 2015. Vous voulez participer à ces élections? Vous devez remplir les conditions pour exercer votre droit de vote et vous inscrire sur une liste électorale.

■ Sie können

- kostenlose Rechtssprechstunden in Anspruch nehmen, die von den Departementsräten für Rechtszugang in den meisten Anstalten eingerichtet wurden, um rechtliche Informationen bezüglich Ihrer persönlichen Situation (Wohnungsrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Ausländerrecht usw.) zu erteilen. Diese Informationen haben jedoch keinen Zusammenhang mit der Sache, wegen der Sie inhaftiert sind, mit dem Vollzug Ihrer Strafe oder einer Sache, für die bereits ein Anwalt bestellt wurde.

Es werden auch Sprechstunden von Vereinen organisiert, um die notwendigen Informationen bereitzustellen.

Mangels einer Rechtssprechstunde in der Anstalt müssen Sie Ihre Anfrage an den Eingliederungs- und Bewährungsdienst richten.

Strafminderung

Jeder Verurteilte hat Anspruch auf eine Strafminderung, die über die Dauer der ausgesprochenen Verurteilung berechnet wird: 3 Monate für das erste Jahr, 2 Monate für die folgenden Jahre oder 7 Tage pro Monat.

Achtung: Für den eventuellen Teil Ihrer Strafe, der vor dem 1. Januar 2015 vollzogen wurde und wenn Sie als Wiederholungstäter verurteilt wurden, ist die Strafminderung reduziert: 2 Monate für das erste Jahr, 1 Monat für die folgenden Jahre oder 5 Tage pro Monat.

■ Sie müssen

- sich in der Haft ordnungsgemäß verhalten. Bei Fehlverhalten kann der Vollzugsrichter (JAP)* Ihre Strafminderung auf Vorschlag des Anstaltsleiters oder auf Antrag des Staatsanwalts streichen;
- nach der Entlassung jegliche erneute Verurteilung zu einer Haftstrafe vermeiden. Bei einer erneuten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe – auch mit Bewährung – aufgrund von Tatbeständen während des Zeitraums, der Ihrer Strafminderung entspricht, kann das Gericht Ihre Strafminderung streichen.

Um eine zusätzliche **Strafminderung von** von 3 Monaten pro Jahr und 7 Tagen pro Monat (oder für den eventuellen Teil einer Strafe, der vor dem 1. Januar 2015 vollzogen wurde und bei Verurteilung als Wiederholungstäter von 2 Monaten pro Jahr und 4 Tagen pro Monat) **müssen Sie** ernsthafte Bemühungen zur sozialen Wiedereingliederung unternehmen, z.B.:

- durch ein erfolgreiches Bestehen einer Schul- oder Ausbildungsprüfung;
- durch den Nachweis echter Fortschritte im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung, durch Bemühungen beim Erlernen des Lesens, Schreibens und Rechnens oder durch Teilnahme an kulturellen Aktivitäten, insbesondere an Leseaktivitäten;
- durch freiwillige Entschädigung der Opfer;
- durch Befolgung einer Therapie zur Reduzierung der Rückfallgefahren.

Strafminderung

Der Vollzugsrichter* kann anordnen, dass der Verurteilte, der eine Strafminderung oder eine zusätzliche Strafminderung erhalten hat, bei seiner Entlassung diverse Pflichten und Verbote zu beachten hat. Wenn diese nicht beachtet werden, kann er die Dauer der Strafminderung vollständig oder teilweise rückgängig machen und die erneute Inhaftierung anordnen. Während des gleichen Zeitraums kann der Verurteilte auch Hilfsmaßnahmen in Anspruch nehmen.

Eine **außergewöhnliche Strafminderung** von bis zu einem Drittel der ausgesprochenen Strafe kann den Verurteilten gewährt werden, deren vor oder nach der Verurteilung an die Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde gemachten Erklärungen die Beendigung oder die Vermeidung eines Verstoßes gemäß den Artikeln 706-73 und 706-74 der Strafprozessordnung möglich gemacht haben (Drogenhandel, erschwerte Zuhälterei, Terrorismus usw.).

Vorbereiten der Wiedereingliederung und der Entlassung aus der Haft

Der Eingliederungs- und Bewährungsdienst (SPIP) ist der Dienst, der Sie während des Vollzugs Ihrer Strafe betreut. Ihre Situation wird beurteilt, um eine geeignete Betreuung einzurichten. Sie erhalten eine individuelle Betreuung (Gespräche) oder eine kollektive Betreuung (Programme zur Rückfallvermeidung).

Ihre persönliche Situation wird im einheitlichen interdisziplinären Ausschuss* geprüft, um Ihnen eine Bilanz Ihrer während der Haft unternommenen Bemühungen vorzuschlagen und Ihre Entlassung bestmöglich vorzubereiten.

Das Eingliederungs- und Bewährungspersonal hilft Ihnen insbesondere bei Folgendem:

1) In der Anstalt:

➡ beim Zugang zu den in der Anstalt angebotenen Aktivitäten.

Für Minderjährige werden diese Aufgaben von den Erziehern der Jugendgerichtshilfe wahrgenommen.

➡ mit Ihrer Familie in Kontakt zu bleiben;

➡ beim Zugang zu den Eingliederungsmaßnahmen:

- Die Agentur für Arbeit kann Ihnen bei Ihrer beruflichen Wiedereingliederung helfen.

Um diese Betreuung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie Ihren Antrag an den Eingliederungs- und Bewährungsdienst (SPIP) stellen, der Ihre strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Situation bewerten wird.

Ein Justizberater der Agentur für Arbeit kann Sie bei seiner Sprechstunde in der Anstalt empfangen und Sie bei Ihrem Projekt begleiten.

- Die lokalen Missionen:

Die lokalen Missionen richten sich an Jugendliche von 16 bis 25 Jahren. Sie beantworten Fragen zu Beschäftigung, zur Ausbildung, aber auch zu Wohnungswesen und Gesundheit. Jeder Jugendliche hat Anspruch auf eine persönliche Begleitung und Betreuung im Rahmen seines Vorgehens.

Ein Justizberater der lokalen Mission kann Sie zu einer Sprechstunde in der Anstalt empfangen.

Vorbereiten der Wiedereingliederung und der Entlassung aus der Haft

Um diese Begleitungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie Ihren Antrag an den Eingliederungs- und Bewährungsdienst (SPIP) stellen, der Ihre strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Situation bewerten wird.

2) Zur Vorbereitung Ihrer Entlassung (mittels einer Vollzugslockerung oder einer Haftentlassung unter Auflagen) wird Ihnen das Personal des SPIP auch helfen:

- ➔ eine Vollzugslockerung oder Ihre Entlassung vorzubereiten;
- ➔ Zugang zu den Eingliederungsmaßnahmen zu erhalten (Agentur für Arbeit, lokale Missionen, CAF, Gemeindeverwaltung, Berufsausbildungen, Vereine außerhalb der Strafvollzugsanstalt usw.).

■ **Sie können** Kontakt mit dem SPIP aufnehmen:

- für die Eingliederungsprojekte (Ausgang, Unterbringung außerhalb der Haftanstalt, bedingte Entlassung, Antrag auf offenen Vollzug, elektronische Überwachung usw.);
- für familiäre und soziale Fragen.

Sie können die Hilfe des SPIP Ihres Wohnorts während 6 Monaten nach Ihrer Entlassung in Anspruch nehmen.

■ **Sie können**

- wenn Sie Ausländer sind: das Konsulat Ihres Landes kontaktieren.



Vollzugslockerung

Nach Ihrer Verurteilung:

■ Sie können

- Mitarbeiter des Eingliederungs- und Bewährungsdienstes (SPIP) treffen, um eine Vollzugslockerung vorzubereiten und einen offenen Vollzug, eine Unterbringung außerhalb der Haftanstalt, eine elektronische Überwachung oder eine bedingte Entlassung zu erhalten. Der SPIP kann Ihnen auch bei der Stellung eines Antrags auf Aussetzung oder Teilung Ihrer Strafe helfen;
- wenn Sie zu einer oder mehreren Freiheitsstrafen einer Gesamtlänge von mehr als 5 Jahren verurteilt wurden und wenn Sie mindestens zwei Drittel dieser Dauer vollzogen haben, muss der Vollzugsrichter* prüfen, ob Sie Anspruch auf eine bedingte Entlassung haben können;
- unter bestimmten Bedingungen einen Antrag auf Ausgang stellen.

Den Anträgen auf Vollzugslockerung wird vom Vollzugsrichter oder vom Vollzugsgericht oder evtl. vom Jugendrichter stattgegeben.



Haftentlassung unter Auflagen

Wenn Sie in der folgenden Situation sind:

- Sie sind zum Vollzug einer oder mehrerer Strafen inhaftiert, deren Gesamtlänge nicht mehr als 5 Jahre beträgt;

und:

- Sie bereits mindestens zwei Drittel Ihrer Strafe(n) abgeleistet haben;

■ können Sie

- Anspruch auf eine bedingte Entlassung haben.

Die bedingte Entlassung ist eine Maßnahme, die eine schrittweise Rückkehr in die Freiheit ermöglicht. Die Prüfung durch den Vollzugsrichter* der Möglichkeit, Ihnen eine Haftentlassung unter Auflagen zu gewähren, erfolgt automatisch. Sie müssen sie nicht beantragen. Sie werden jedoch danach gefragt, ob Sie mit der Entlassung unter Auflagen einverstanden sind.

NÄHERE INFORMATIONEN

Index

A

- Agentur für Arbeit (Jobcenter) 59, 60, 61, 66, 67
- Alkohol 8, 32, 34
- Anwalt 10, 11, 12, 40, 42, 44, 49, 63
- Arbeit(en) 10, 23, 24, 34, 41, 57, 58, 63, 75, 76
- Ausbildung / Weiter-, Fortbildung 10, 22, 24, 29, 41, 43, 56, 64, 66, 67, 75, 80
- Ausgang 13, 62, 67, 68, 78
- Ausweispapiere 8, 22, 61

B

- Berufung (einlegen) 13
- Besuch 8, 12, 17, 20, 37, 47, 50, 51, 53, 77, 78, 80
- Besuchsraum 8, 20, 29, 31, 33, 41, 42, 43, 49, 50, 52, 53, 75
- Bevollmächtigter 10
- Bibliothek 8, 31, 42, 57
- Briefmarken 49, 52
- Buch 31, 37, 42, 52, 55

D

- Disziplinar-
ausschuss 40
- Disziplinar-
trakt 28, 33, 37, 40, 42, 43, 77, 78
- Drogen 8, 11, 33, 34
- Durchsuchung 8, 9, 39, 53, 75
- Duschen 23

E

- Eigengeldkonto 19, 20, 21, 27, 44, 58
- Einkäufe 21, 25
- Einkaufsgutscheine 21
- Einzelhaft 12, 24, 37, 44, 45, 46, 78

Index

- Entbindung 9
- Entlassung 10, 13, 19, 23, 34, 39, 59, 60, 61, 66, 67, 75
- Ermittlungsrichter 13, 44, 46, 50, 77

F

- Familie 10, 12, 20, 22, 49, 50, 51, 52, 59, 63, 66, 80
- Fenster 25, 26
- Fernseher 10, 27, 28, 43
- Fotos 22, 25, 49
- Frauen 9

G

- Gefängnisbesucher 15, 51, 52, 53, 77, 78, 80
- Geld 8, 19, 20, 26, 41, 49
- Geldanweisung 20
- Geschäftsstelle 7, 12, 13, 60, 62, 76
- Gespräch 8, 10, 12, 21, 25, 26, 42, 54, 56, 57, 66

H

- Haftentlassung
unter Auflagen 67, 69
- Häftlingsnummer 7, 49
- Haftraum 8, 10, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 37, 40,
41, 42, 43, 45
- Hygiene 8, 21, 23, 42, 43, 58

J

- Jugendrichter 10, 13, 46, 68

K

- Kind 9, 10, 13, 46, 49, 51, 52, 60, 61, 68, 80
- Konsulat 67
- Körperliche Angriff 54
- Korrespondenz 12, 17, 42, 49, 61, 80

Index

L

- Leiter 8, 9, 14, 24, 41, 46, 47, 64
- lokale Mission 66

M

- Minderjähriger 10, 13, 27, 32, 36, 41, 42, 43, 46, 56, 66

O

- offener Vollzug 13, 67, 68, 76

P

- Paket 37, 39
- Psychiater 34
- Psychologe 34, 75

R

- Radio 28, 42
- rauchen 10, 25, 32, 42
- RSA (Sozialhilfe) 60, 61

S

- Sanktionen 30, 40, 41, 54
- Schmuck 8, 22
- schreiben 12, 13, 14, 20, 24, 42, 46, 47, 49, 54
- Seelsorger 15, 37, 42, 49
- Sozialversicherung 58, 59, 60, 61
- SPIP
(Eingliederungs- und
Bewährungshilfe) 14, 15, 51, 55, 56, 59, 61, 66, 67, 68, 77, 78, 79, 81
- Sport/
Sportaktivität 10, 23, 36, 41, 43, 45, 56
- Strafminderung 13, 64, 65, 78
- strafrechtliche
Situation 13, 24, 58, 66, 67, 76

Index

T

- Tabak 8, 21, 32, 34, 43, 52
- Telefonieren 11, 12

U

- Unterricht 29, 41, 43, 56, 64, 78, 80
- US (Sanitätsstation) 8, 16, 34, 35, 36, 49, 52, 59, 76, 78

V

- Vollmacht 20, 62
- Vollzugsrichter (JAP) 13, 42, 46, 62, 64, 65, 68, 69, 76, 78

W

- wählen 62
- Wäsche 8, 23, 25, 26, 52
- Wiedereingliederung 10, 11, 19, 51, 66, 67, 76, 77, 79

Z

- Zahnarzt 16
- Zeitungen 21, 31, 42
- Zigarette 32

■ **Anstaltskaufmann (frz. Cantine)**

Der Anstaltskaufmann ist der Einkaufsladen der Strafvollzugsanstalt, wo Sie mit dem verfügbaren Anteil Ihres Eigengeldkontos Gegenstände, Lebensmittel oder Dienstleistungen (Miete eines Fernsehers, Telefonieren usw.) kaufen können.

■ **Biometrie**

Dieses System ermöglicht in Verbindung mit einem unfälschbaren Personalausweis die Prüfung der Identität der inhaftierten Person, insbesondere bei Zugang zu den Besuchsräumen, bei Bewegungen innerhalb der Haftgebäude und bei Verlassen der Anstalt bei Haftentlassung. Sie bietet somit eine erhöhte Sicherheit in den Anstalten.

■ **Einheitlicher interdisziplinärer Ausschuss (Commission pluridisciplinaire unique - CPU)**

Der CPU steht unter der Leitung des Anstaltsleiters und umfasst die verschiedenen Akteure der Betreuung der inhaftierten Personen: Aufseher, Eingliederungs- und Bewährungspersonal, Beamte, Unterrichtende, Psychologen, Pfleger, ehrenamtliche Helfer usw.

Die Zusammensetzung des CPU ist je nach Thema unterschiedlich. Er gibt eine Stellungnahme zur Situation der Neuzugänge, zu den Anträgen auf Arbeit/Berufsausbildung/Aktivitäten, zur Gewährung einer Beihilfe für die mittellosen Personen, zur Verfolgung des Strafvollzugs, zur Suizidprävention ab.

■ **Ganzkörperdurchsuchung**

Die Ganzkörperdurchsuchung setzt voraus, dass sich die inhaftierte Person vollständig entkleidet, damit der Aufseher ihre Kleidung überprüft. Er nimmt auch eine Sichtkontrolle der verschiedenen Körperteile vor. Jeglicher körperliche Kontakt zwischen der inhaftierten Person und dem Bediensteten ist verboten. Jedoch kann der Aufseher bei Bedarf das Haar kontrollieren.

Durchsuchungen, die Intim-Durchsuchungen erfordern, können nur von einem Arzt durchgeführt werden.

■ Gefängnisbesucher

Die Besucher sind ehrenamtliche Helfer mit Zulassung der Strafvollzugsverwaltung, die Ihnen während Ihrer Inhaftierung Hilfe und Unterstützung geben. Sie können Ihnen auch bei Ihrer Wiedereingliederung helfen und bestimmte Formalitäten für Sie erledigen.

Manchmal organisieren sie auch Aktivitäten innerhalb der Strafvollzugsanstalt.

Die Tätigkeit der Gefängnisbesucher wird vom Eingliederungs- und Bewährungsdienst (SPIP) organisiert. Wenn Sie ihren Besuch erhalten möchten, kontaktieren Sie Ihren Eingliederungs- und Bewährungsberater (CPIP).

Der Gefängnisbesucher trifft Sie ohne Anwesenheit eines Aufsehers an den vom Anstaltsleiter vorgesehenen Tagen und Uhrzeiten. Die Besuche können jedoch in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- infolge eines vom Ermittlungsrichter beschlossenen Kommunikationsverbots;
- wenn die inhaftierte Person im Disziplinartrakt untergebracht wird.

■ Geschäftsstelle

Jede Strafvollzugsanstalt besitzt eine Geschäftsstelle. Die Hauptaufgaben dieser Geschäftsstelle sind die Inhaftierung der Personen kraft eines Hafttitels, die Verwaltung der strafrechtlichen Situation der inhaftierten Personen, die Verwaltung ihrer verwaltungsrechtlichen Situation, ihrer Bewegungen, die Zusammenstellung der individuellen Akten und der Beratungsakten, die Mitteilung der Entscheidungen oder Ladungen an die inhaftierten Personen und die Registrierung und die Übermittlung ihrer Anfragen und Beschwerden.

■ **Regionaler medizinisch-psychologischer Dienst (SMPR, Service médico-psychologique régional)**

Psychiatrischer Dienst im Strafvollzug, mit regionalem Aufgabenbereich (es gibt 26 SMPR in Frankreich). Seine Aufgabe ist die Erkennung psychischer Störungen, deren Behandlung (gängige Behandlungen und Intensivbehandlungen in den spezifischen Einheiten) und Mitwirkung an der Suchtbehandlung.

■ Sanitätsstation (US, Unité sanitaire)

Struktur für stationäre Behandlungen im Strafvollzug, zur ambulatorischen, somatischen und psychiatrischen Behandlung der inhaftierten Personen.

■ Vollzugsrichter (JAP, Juge de l'application des peines)

Seine Aufgabe ist die Festlegung der Modalitäten des Strafvollzugs.

Er ist dafür zuständig, Maßnahmen zur Vollzugslockerung (bedingte Entlassung, offener Vollzug, elektronische Überwachung, Unterbringung außerhalb der Anstalt usw.) mit dem Ziel der Wiedereingliederung und der Rückfallvorbeugung anzuordnen.

Er begibt sich häufig in das Gefängnis, wo er die inhaftierten Personen trifft.

Er überwacht mit Unterstützung des Eingliederungs- und Bewährungspersonals auch den korrekten Vollzug der freiheitseinschränkenden Strafen wie Bewährungsstrafen und gemeinnützige Arbeit.

Abkürzungen

- **ACS**: aide au paiement d'une complémentaire santé (Beihilfe zur Zahlung einer Zusatzkrankenversicherung)
- **ANVP**: association nationale des visiteurs de prisons (nationaler Verein der Gefängnisbesucher/ Gefängnisdienst)
- **AP**: administration pénitentiaire (Strafvollzugsverwaltung)
- **CAF**: caisse d'allocations familiales (Familienausgleichskasse)
- **CE**: chef d'établissement (Anstaltsleiter)
- **CLIP**: club informatique pénitentiaire (Computerclub im Strafvollzug)
- **CMUC**: couverture médicale universelle complémentaire (Universale Zusatzkrankenversicherung)
- **CNED**: centre national d'enseignement à distance (Französisches Zentrum für Fernunterricht)
- **CPIP**: conseiller pénitentiaire d'insertion et de probation (Eingliederungs- und Bewährungsberater im Strafvollzug)
- **CPU**: commission pluridisciplinaire unique (einheitlicher interdisziplinärer Ausschuss)
- **CSAPA**: centre de soins, d'accompagnement et de prévention en addictologie (Zentrum für Suchtberatung und -behandlung)
- **DAP**: directeur ou direction de l'administration pénitentiaire (Direktor oder Direktion der Strafvollzugsverwaltung)
- **DI**: directeur interrégional (interregionaler Direktor)
- **DISP**: directeur interrégional des services pénitentiaires (interregionaler Direktor der Strafvollzugsdienste)
- **EPM**: établissement pénitentiaire pour mineurs (Jugendstrafanstalt)
- **GENEPI**: groupement étudiant national d'enseignement aux personnes incarcérées (französischer Studentenverband zur Unterrichtung inhaftierter Personen)
- **IST**: infections sexuellement transmissibles (sexuelle übertragbare Infektionen)
- **JAP**: juge de l'application des peines (Vollzugsrichter)
- **JLD**: juge des libertés et de la détention (Haftprüfungsrichter)
- **LC**: libération conditionnelle (bedingte Entlassung)
- **MBO**: mesures de bon ordre (Ordnungsmaßnahmen)
- **PAM**: provision alimentaire mensuelle (monatliches Hausgeld oder Taschengeld)
- **PJJ**: protection judiciaire de la jeunesse (Jugendgerichtshilfe)
- **PS**: permission de sortir (Ausgang)
- **PSE**: placement sous surveillance électronique (elektronische Überwachung)
- **QD**: quartier disciplinaire (Disziplinartrakt)
- **QI**: quartier d'isolement (Einzelhafttrakt)
- **RP**: réduction de peine (Strafminderung)
- **RPS**: réduction de peine supplémentaire (zusätzliche Strafminderung)
- **SME**: sursis avec mise à l'épreuve (Bewährungsstrafe)
- **SMPR**: service médico-psychologique régional (regionaler medizinische-psychologischer Dienst)
- **SPIP**: service pénitentiaire d'insertion et de probation (Eingliederungs- und Bewährungsdienst im Strafvollzug)
- **TAP**: tribunal de l'application des peines (Vollzugsgericht)
- **TIG**: travail d'intérêt général (gemeinnützige Arbeit)
- **TGI**: tribunal de grande instance (Landgericht)
- **UHSI**: unité hospitalière sécurisée interrégionale (interregionale gesicherte Krankenhausabteilung)
- **US**: unité sanitaire (Sanitätsstation)

Adressen und nützliche Telefonnummern

Direktion der Strafvollzugsbehörde

13, place Vendôme - 75042 Paris Cedex 01

Contrôleur général des lieux de privation de liberté (Generalkontrollleur für Freiheitsentzugsanstalten)

B.P. 10301 - 75921 Paris Cedex 19

Défenseur des droits (Rechtverteidiger)

7, rue Saint-Florentin - 75409 Paris Cedex 08

Inspection Générale des Affaires Sociales (IGAS, Generalinspektion für Soziales)

39-43, quai André Citroën - 75739 Paris Cedex 15

Tel.: 01 40 56 60 00

Commission d'accès aux documents administratifs (Ausschuss für den Zugang zu den Verwaltungsdokumenten)

35, rue Saint-Dominique - 75700 Paris 07 SP

Tel.: 01 42 75 79 99

Hilfe für ausländische Personen

- La CIMADE

64, rue Clisson - 75013 Paris

Hilfe zur Wiedereingliederung

- ARAPEJ (Association réflexion-action sur la prison et la justice)

Telefonische Rechtsinformationen: 110 (direkter und kostenloser Anruf von der Strafvollzugsanstalt aus)

- Französisches Rotes Kreuz

An die lokale Zweigstelle schreiben (die Adressen erhalten Sie vom SPIP)

- FARAPEJ (Fédération des associations réflexion-action prison et justice)

22, rue Neuve des Boulets, 75011 Paris

- FNARS (Fédération nationale des associations d'accueil et de réinsertion sociale)

76, rue du faubourg Saint-Denis - 75010 Paris

- Secours catholique - Caritas France

An die lokale Zweigstelle schreiben (die Adressen erhalten Sie vom SPIP)

Unterricht

- Auxilia formation et amitié (Fernunterricht)
102, rue d'Aguesseau - 92100 Boulogne-Billancourt
- CLIP (Club informatique pénitentiaire)
12-14, rue Charles Fourier - 75013 Paris
- GENEPI (Groupement étudiant national d'enseignement aux personnes incarcérées)
12-14, rue Charles Fourier - 75013 Paris

Aufrechterhaltung der Familienbeziehungen

- FARAPEJ (Fédération des associations réflexion-action prison et justice)
22, rue Neuve des Boulets, 75011 Paris
- FREP (Fédération des relais enfants-parents)
4-6, rue Charles Floquet - BP 38 - 92122 Montrouge Cedex
- UFRAMA (Union des fédérations régionales des maisons d'accueil des familles et des proches des personnes incarcérées)
8, passage Pont Amilion - 17100 Saintes

Isolierte Personen, Hotline

- ANVP (Association nationale des visiteurs de prison)
1 bis, rue de Paradis - 75010 Paris
- Courrier de Bovet (association nationale de correspondance avec les détenus)
BP 70039 - 75721 Paris Cedex 15
- Croix-Rouge écoute les détenus (psychologischer Beistand am Telefon)
111 (direkter und kostenloser Anruf von der Strafvollzugsanstalt aus)
- David et Jonathan (Kampf gegen Homophobie und Betreuung)
92 bis, rue de Picpus, 75012 Paris

Mittellose Prsonen

- Französisches Rotes Kreuz

An die lokale Zweigstelle schreiben (die Adressen erhalten Sie vom SPIP)

- Secours catholique - Caritas France

An die lokale Zweigstelle schreiben (die Adressen erhalten Sie vom SPIP)

Gesundheit

- AIDES (Hilfeleistungen für Kranke, Forschung, Information über Aids und Hepatitis)

14, rue Scandicci - 93508 Pantin Cedex

- Sidaction

228, rue du faubourg Saint-Martin - 75010 Paris

- Sida Info Service

Telefonische Aidsberatung: 109 (direkter und kostenloser Anruf von der Strafvollzugsanstalt aus)

Anrufen einer humanitären Organisation

Aus Gründen der Vertraulichkeit haben Sie nunmehr die Möglichkeit, die Rufnummern humanitärer Organisationen anzurufen, ohne ihrer Personalien angeben zu müssen. Ihr Anruf wird kostenlos sein und vertraulich bleiben: er wird weder abgehört noch aufgezeichnet.



Geben Sie am Startbildschirm der Kabine die ID-Nummer **99#** ein.

Die Kabine stellt dann automatisch auf humanitären Modus um. In diesem Modus werden nur die Nummern humanitärer Organisationen akzeptiert.

- Geben Sie die Kurzwahl der gewünschten Nummer ein:
 - für Hépatite Info Service wählen Sie **105**
 - für Écoute Dopage wählen Sie **106**
 - für Drogues Info Service wählen Sie **107**
 - für Sida Info Service wählen Sie **109**
 - für die Rechtsinformationen der ARAPEJ wählen Sie **110**
 - für Croix-Rouge Écoute les détenus (CRED) wählen Sie **111**.
- Drücken Sie auf **A**, damit die Nummer gewählt wird
- Zum Aufhängen drücken Sie auf **C**.

Wenn Sie zunächst Ihre Personalien angeben, können Sie auch Alcool Info Service **zum Ortstarif** unter der Nummer 0 980 980 930 anrufen.

Notizen

Wir danken allen Personen, die an der Gestaltung der früheren Versionen dieses Ratgebers, um dessen Aktualisierung es sich hier handelt und die insbesondere die anwendbaren Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes enthält, mitgewirkt haben.

Layout:

Nicolas Chanod

Kommunikationsabteilung/DAP/MJ

Fotos:

Pierrette Nivet/DAP/MJ und Caroline Montagné/DICOM/MJ

Druck: IME by Estimprim

ISBN: 978-2-11-098609-28

Ablieferung der Pflichtexemplare: Juni 2016

**Direktion der Strafvollzugsbehörde
13, place Vendôme
75042 Paris Cedex 01
www.justice.gouv.fr**

Juni 2016